

# Amtsblatt

# Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 9 | Mittwoch, 27. Februar 2019

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonaler Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Grosser Rat

### Rathaus Bern

#### Frühlingssession des Grossen Rates des Kantons Bern vom 4. März 2019 bis am 14. März 2019

##### Sitzungszeiten 1. Woche

Montag, 4. März 2019 13.30 bis 16.30 Uhr  
Dienstag, 5. März 2019 9 bis 11.45 Uhr  
Mittwoch, 6. März 2019 9 bis 11.45 Uhr  
13.30 bis 16.30 Uhr  
17 bis 19 Uhr

Donnerstag, 7. März 2019 9 bis 11.45 Uhr  
13.30 bis 16 Uhr

##### Sitzungszeiten 2. Woche

Montag, 11. März 2019 13.30 bis 16.30  
Uhr

Dienstag, 12. März 2019 9 bis 11.45 Uhr  
13.30 bis 16.30 Uhr  
17 bis 19 Uhr

Mittwoch, 13. März 2019 9 bis 11.45 Uhr  
13.30 bis 16 Uhr

Donnerstag, 14. März 2019 Reserve

Änderungen vorbehalten.

## Volksabstimmung

### Kantonale Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Die Parlamentsdienste des Grossen Rates teilen mit:

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen berät und verabschiedet am 11. März 2019 um 16.45 Uhr im Sitzungszimmer C 401 der Staatskanzlei, Postgasse 68, 3011 Bern, die Abstimmungs-erläuterungen der folgenden Vorlage:

– Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Vorlage des Grossen Rates und Volksvorschlag)

Die Sitzung ist öffentlich.

## Regierungsrat

### Auszug aus dem Protokoll

#### Regierungsratsbeschluss

##### 0161

#### Referendumsfähige Geschäfte der Septembersession 2018.

#### Ungenutzter Ablauf der Referendumsfrist

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zu folgenden Beschlüssen des Grossen Rates aus der Septembersession 2018 innerhalb der in den kantonalen Amtsblättern publizierten Referendumsfrist kein Gebrauch gemacht worden ist:

- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG) (Änderung)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)
- Ins/Lindenhof, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden (Lindenhof) und der ehemaligen Verwaltervilla für Haftplätze des Arbeitsexternats. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr. Verpflichtungskredit für 2019–2022 (Objektkredit)
- Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Personenrettung bei Unfällen. Verpflichtungskredit für 2019–2022 (Objektkredit)
- Krebsregister für den Kanton Bern. Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019

## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz

#### Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Arkadiusz Pawlukowicz, Firma Szajbas Garage Rekreacja, ul. Jezioro Dolne 49,

## Aus dem Inhalt

- S. 197 Grosser Rat
- S. 197 Regierungsrat
- S. 197 Direktionen des Regierungsrates
- S. 206 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 206 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 207 Obergericht
- S. 208 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 209 Regionalgerichte
- S. 211 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 216 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 216 Baupublikationen
- S. 219 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 219 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

68-343 Brody, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma Asfalti 80 Srl, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. L'entreprise Asfalti 80 Srl, via Prof. dalla Torre 3, 31047 Lavada di Ponte di Piave (TV), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 500.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Bern 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG**

Herrn Christian Pachmann, mit Geschäftssitz Zum Heidenkopf 6, 88316 Isny, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23. Oktober 2018 hat Herr Christian Pachmann gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG:**

1. Gegen Herr Dariusz Czarniecki, mit Geschäftssitz Ul. Jana Matejki 64c/9, 66-400 Gorzow, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b sowie Art. 9 Abs. 2 Lit. c EntSG**

die Firma Dkt Gastronomie Berlin UG, Adresse unbekannt, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 3.2.2017 hat die Firma Dkt Gastronomie Berlin UG gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen verstossen. Sie wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Dominik Klvac, mit Geschäftssitz Skolni 218, 68355 Bosovice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Dominik Pancl, mit Geschäftssitz Lome-na 16, 61700 Brno, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma Ennebi International S.R.L., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. L'entreprise Ennebi International S.R.L., Via XXIV Maggio 21, 30027 San Donà Di Piave, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 1000.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Bern, Service juridique, Münsterplatz 3a, Case postale, CH-3000 Bern 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:**

1. Die Firma Eugen Bertram Montageservice, Kirchstrasse 10, 56459 Winnen, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma Gabriel Rain Raumgestaltung, domiziliert in Deutschland, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Die Firma Gabriel Rain Raumgestaltung, Friedenspromenade 25b, 81827 München, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 2500.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Girot Lohroff, Firma BoxAs IT und Data Girot Lohroff, Schäferlei 4a, 15831 Blankenfelde Jühnsdorf, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Krzysztof Andrzej Zielinski, mit Geschäftssitz in Polen, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Krzysztof Andrzej Zielinski, mit Geschäftssitz gen. W. Sikorskiego 9/12, 62-030 Lubon, Polen, ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Krzysztof Zakowski, mit Geschäftssitz in Polen, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Krzysztof Zakowski, mit Geschäftssitz Boczna 1b/25, 67-400 Wschowa, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Krzysztof Zakowski, mit Geschäftssitz in Polen, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG:**

1. Herr Krzysztof Zakowski, mit Geschäftssitz Boczna 1b/25, 67-400 Wschowa, Polen, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]  
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]  
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herr Maik Borwig, Bodenbelagsbau Borwig, Hauptstrasse 30, 25721 Eggstedt, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]  
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Die Firma Maiworm und Vollmer Ladenbau - Montage GmbH, Hubertusstrasse 13, 59939 Olsberg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 4000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herr Manuel Carceles Marin mit Geschäftssitz Carretera de Benijan 138, 30570 Benijan-Murcia, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Marcel Meszaros mit Geschäftssitz Milesovice 247, 68354 Otnice, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:**

1. Da Herr Matej Maca, mit Geschäftssitz Skolni 707, 664 53 Ujezd u Brno, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Oliver Swoboda, Firma OSC Dienstleistungen, Vorgebirgstrasse 255, 50969 Köln, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]  
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]  
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Verfügung:** Das beco hat gegen die Firma Palumbo Legnami S.R.L., domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**Le beco – Economie bernoise décide:**

1. Etant donné que l'entreprise Palumbo Legnami S.R.L., Industria del Legno, Banna 23, 10073 Ciriè (TO), Italie, a enfreint les conditions de travail et de salaire de manière marginale, la présente procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de contrôle ne seront pas imposés.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le

recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:**

1. Herr Pavol Dzurou, mit Geschäftssitz Berlinska 1679, 010 08 Zilina, Slowakei, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Przemyslaw Krzyzaniak, mit Geschäftssitz in Polen, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Przemyslaw Krzyzaniak, mit Geschäftssitz Radgoszcz 44, 64-400 Miedzzychod, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Madame Rose Emma MARION, domiziliert in Frankreich, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

**En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Madame Rose Emma MARION, 6, avenue Leclerc, 69007 Lyon, France, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne 8. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:**

1. Gegen Herrn Sergio Mateos Peralta mit Geschäftssitz c/ Girona 9 Atico, 17300 Girona, Spanien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Stepan Hanika, mit Geschäftssitz Palackeho 275, 664 59 Telnice, Tschechische Republik, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma Sun Control e.K., Europaallee 50, 50226 Frechen, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen Herrn Tomas Zastava, mit Geschäftssitz in Tschechien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. a EntsG:

1. Herr Tomas Zastava, mit Geschäftssitz Dolni Chaloupky 127, 683 55 Bosovice, Tschechien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntsG:

1. Herr Viktor Bernwald, Bodenbau, Monetstrasse 31, 66292 Riegelsberg, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer

schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:

1. Die Firma ZINA D.O.O., Ulica bratov Martinec 38, 1000 Ljubljana, Slowenien, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 9000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

## Forstwesen

### Öffentliche Auflage Erweiterung Bestattungswald

*Gemeinde Beatenberg*

Die Waldabteilung Alpen verfügt:

1. Die Erweiterung des organisierten Bestattens auf die Parz. Nr. 1027, Gde Beatenberg wird bewilligt. Erlaubt ist das Ausbringen der Asche von Verstorbenen im betroffenen Waldgebiet.
2. Das freie Betretungsrecht des Waldes wird durch diese Bewilligung nicht eingeschränkt, die Erfüllung der Waldfunktionen nicht beeinträchtigt.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Müstergasse 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden.
4. Die vollständige Verfügung sowie die Akten können vom 27. Februar 2019 bis 29. März 2019, bei der Waldabteilung Alpen, Schloss 6, 3752 Wimmis, oder auf der Gemeindeverwaltung Beatenberg eingesehen werden.

Wimmis, 27. Februar 2019  
Waldabteilung Alpen

## Notariat

### Verzicht auf die Berufsausübung

Notarin **Marianne Meyer-Oppliger**, mit Büro in 3532 Zäziwil, Bahnhofstrasse 4, hat auf die Ausübung des Notariatsberufs verzichtet. Sie wird im Notariatsregister des Kantons Bern gelöscht.

Bern, 22. Februar 2019  
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
des Kantons Bern

## Öffentliche Planaufgabe

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Städtischen Verkehrsbetriebe Bern BERNMOBIL betreffend Gleissanierung Thunstrasse West

Gemeinde Bern

Gesuchstellerin: Bernmobil, Städtische Verkehrsbetriebe Bern, Eigerplatz 3, 3000 Bern 14.

Gegenstand: Gleissanierung Thunstrasse West, Abschnitt zwischen Helvetia- und Thunplatz.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Gleis- und Strassensanierung
- Neugestaltung der Haltestelle Luisenstrasse
- Erneuerung der Werkleitungen
- Aufhebung von Parkplätzen
- Optimierung der Veloführung

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 4. März 2019 bis 2. April 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

- Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern (4. Stock, Zimmer 481, Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr).

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände farblich gekennzeichnet.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und im Doppel beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 27. Februar 2019  
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und  
Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern,  
3011 Bern

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Ersatz Neubau der 132-kV-Übertragungsleitung Kerzers–Neuenburg, Abschnitt Kerzers–Müntschemier

Gemeinde Müntschemier

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB AG, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen.

Gegenstand: Das Projekt sieht im Wesentlichen vor, die bestehende 132-kV-Übertragungsleitung Kerzers–Neuenburg auf dem Abschnitt Kerzers–Müntschemier zu erneuern und gleichzeitig die Übertragungskapazität zu erhöhen und von den bestehenden BLS-Tragwerken zu entflechten. Nach Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die bestehende Anlage zurückgebaut.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 4. März 2019 bis 2. April 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stellen eingesehen werden:

- Gemeindeverwaltung, Dorfplatz 2, 3225 Müntschemier

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Die Zentren der neuen Tragwerke für die Übertragungsleitung werden durch einen Holzpflock mit Mastnummer und Masthöhe über Terrain beschriftet.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) schriftlich und im Doppel beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG. Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 14. Januar 2019  
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und  
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, 3011 Bern

## Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabelstelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 10 Bern–Langnau–Luzern  
Gemeinde Trubschachen

Bauvorhaben: 10252; Sanierung Ortsdurchfahrt Trubschachen, inkl. Rodung bei der Ortseinfahrt Ost.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25–27 KWaG vom 5. Mai 1997
- Bauten im Wald nach Art. 2 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 14 WaV vom 30. November 1992
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: Donnerstag, 28. Februar 2019 bis Freitag, 29. März 2019.

Aufgabelstelle: Gemeindeverwaltung Trubschachen, Dorfstrasse 2, 3555 Trubschachen.

Bei Fragen: Sprechstunde am Donnerstag, 14. März 2019, zwischen 16 und 19 Uhr (nur auf Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung Trubschachen).

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenränder und Mittelinseln: blau  
Gehwegränder: rot  
Rodung dauernd: gelb

Burgdorf, 15. Februar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabelstelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 10 Neuchâtel–Kerzers–Bern–Langnau–Luzern  
Gemeinde Zäziwil

Vorhaben: 20043; Trottoir-Verlängerung Bächlen.

Beanspruchte Ausnahmen:

Keine

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 11. März 2019 bis 12. April 2019.  
Aufgabelstelle: Gemeindeverwaltung Zäziwil/Oberhünigen, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

Gehwegränder: (gelb)  
Landerwerb: (blau)

Bern, 15. Februar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis II

## Öffentliche Bekanntmachung: Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk  
Gemeinde Lenk

Bauvorhaben: 20167; Ersatz Ussere Sitebachbrücke.  
Strassenplan: Ersatz Ussere Sitebachbrücke.

Genehmigung am 15. Februar 2019.

Aufgabelort: Einwohnergemeinde Lenk.

Auflagefrist: 28. Februar 2019 bis 30. März 2019.

Thun, 21. Februar 2019  
Oberingenieurkreis I

## Polizeiwesen

### Aufgefundener Personenwagen

Zwischen September 2018 bis Februar 2019 wurde in der Stadt Bern folgendes Fahrzeug widerrechtlich abgestellt:

- Fahrzeugart: PW
- Marke und Typ: Ford Mondeo
- Farbe: Grau
- Fahrgestell-Nr.: WF0GXXGBBG8Y60876
- Kontrollschild CX58BPF (GB)

Allfällige Eigentümer/innen werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 27. März 2019 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen der Fahrzeugpapiere zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist, wird der nicht abgeholte Personenwagen verwertet.

### Aufgefundene Zweiräder

Am 22 November 2018 wurden in Bern, am Bollwerk und Aarberggasse, folgende Fahrräder sicher gestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
HR	Bixs	Grün	F06112425
DR	Mondia	Grau	A60400308
DR	Belvelo	Schwarz	Unbekannt
HR	Giant	Rot/Grau	GM6MI998
HR	Heidemann	Grün/Schwarz	Unbekannt
HR	Hercules	Rot/Grau	77543
E-Bike	Flyer	Grau	HE918489
HR	Fixi	Weiss	Unbekannt
DR	Mondia	Rot/Grau	S080600672
DR	Vermont	Hellblau	LY41217266
DR	Ankerrad	Grün	Unbekannt
HR	Trek	Grün	BS6102
HR	Raleigh	Rot/Grau	D8003587
DR	Swiss Olympic	Blau	33240
HR	Vitus	Schwarz	G166829
HR	Alpina	Braun	010922
DR	Juvelo	Grün	Unbekannt
DR	Villiger	Blau	0196050198
DR	Alpa	Rot	Unbekannt
HR	Cresta	Blau	Unbekannt
DR	Unbekannt	Schwarz	Ungekant
DR	Crosswave	Grau	SA71141116
DR	BMC	Blau	TCB3100192
DR	Giant	Grau	G0312991
DR	Swiss Olympic	Blau	Unbekannt
DR	Mondia	Rot	175220
HR	Schwinn	Grau	TA80600928
HR	Mondia	Violett	Unbenannt
HR	Skyjumper	Blau	BG0502013
DR	Staco	Grau	15
HR	Tigra	Blau	28
HR	Kästle	Blau	M180906125N
HR	Tigra	Grau/Blau	DS03050493
DR	Schwalbe	Gold	Unbekannt
HR	Scott	Schwarz	GG5M042
RR	Cannondale	Rot	05311910763
DR	Price	Grau	A4J53106
DR	Unbekannt	Schwarz	Unbekannt
HR	Unbekannt	Weiss/Blau	Unbekannt
HR	Alpa	Grün	07746
DR	Cresta	Schwarz	2010600003
HR	Tigra	Blau	Unbekannt
E-Bike	Watts	Grau	Unbekannt
DR	Unbekannt	Schwarz	YU01040005
DR	Pomona	Grau/Weiss	XHM0908523
HR	Unbekannt	Grün (Mint)	Unbekannt
DR	Deluxe	Braun	Unbekannt
DR	Bavaria	Grau/Blau	8107003
HR	Rico	Grau	336189
DR	Unbekannt	Braun	8603
DR	Diamant	Rot	Unbekannt
DR	Cresta	Grün	Unbekannt
HR	Cronics	Blau	ITMS3L0992
DR	Villiger	Grau	EN14764
KR	Meida	Blau/Weiss	BRP8GU02324
DR	Impala	Blau/Weiss	Unbekannt
HR	Cilo	Schwarz	MT10300614
RR	Oria	Violett	53
HR	Specialized	Grau	Unbekannt
DR	Villiger	Blau	HV803828

HR	Mondia	Orange	183475
HR	Muddy Fox	Grün/Gelb	P0195530
RR	Ruedi Altig	Rot/Weiss	Unbekannt
DR	Tour de Suisse	Grün	80521
RR	Peugeot	Blau	Unbekannt
KR	Kona	Grün	H9K86602
RR	Crystall	Weiss/Blau	2D1041958
DR	Steya	Hellblau	6507352
DR	Cresta	Weiss	Unbekannt
DR	Inora	Schwarz	Unbekannt
HR	Hercules	Grün	EO
RR	Wenger	Grau	10117
DR	Pegasus	Grau	AA10914359
HR	Crosswave	Grau	MGVIVA14J1944
HR	Unbekannt	Violett	74694
DR	Cresta	Blau	8311490038
HR	Cresta	Schwarz	9200480061
DR	Unbekannt	Weiss	Unbekannt
HR	Alpa	Grün	15C
DR	Euroteam	Violett/Grau	Unbekannt
HR	Militär	Schwarz	26774
DR	Totem	Grün	Unbekannt
DR	Scott	Weiss/Grün	M1416C
HR	Specialized	Braun	WSBC602032027K
DR	Conorad	Weiss	715143
HR	Ibex	Hellblau	A904700062
HR	Unbekannt	Weiss/Grün	0801507
HR	Cilo	Blau	Unbekannt
DR	Wheeler	Lila	W9129780
HR	Biria	Schwarz	AN1311060
DR	Villiger	Rot	019256
HR	Unbekannt	Schwarz	LX120904250
HR	Allegro	Violett	B01145
DR	Tour de Suisse	Grün/Violett	104644
HR	Arrow	Schwarz/Grau	ITK5K10590
DR	Racer	Weiss	B070525604
HR	MT Racing	Violett	Unbekannt
HR	Unbekannt	Grau	KHH2050708
DR	Villiger	Rot/Weiss	V011020
DR	Esperia	Grau	Unbekannt
HR	Villiger	Grau	WTU005DH0605F
DR	Alpina	Rot	00007259
DR	Dacapo	Weiss	XZ18121069
DR	Medusa	Violett	Unbekannt
DR	Unbekannt	Schwarz	173642
DR	Eiger	Orange	67311
DR	Eiger	Violett/Weiss	506118
DR	Unbekannt	Schwarz	105259
DR	Allegro	Blau	M2122B
HR	Serius	Schwarz	Y015H800341
DR	Tigra	Rot	JAM9A0079
DR	Mondia	Braun	361404
HR	Golf	Braun	63621
DR	Unbekannt	Grün	16
HR	Bike Tech	Rot	5526
DR	California	Violett	D93687407
HR	Bixs	Schwarz	HA080141
DR	Tour de Suisse	Violett	009649
DR	Allegro	Blau/Weiss	504407
DR	Tigra	Beige	175042
DR	Alpa	Grün	57582
KR	Stoke	Grün	AA10858608
HR	Unbekannt	Schwarz	CR00117
HR	Wheeler	Blau	PW70814583
KR	Bixs	Grün/Weiss	F05106212
HR	Simpel	Schwarz	HS4022516
DR	Crosswave	Blau/Grau	MF0577618Z
HR	Siech	Schwarz	GH151005332
DR	Alpa	Grün	0026050
HR	BMC	Grau	IKL4L00566
DR	Leopard	Weiss	LY24239425
DR	Unbekannt	Weiss/Grau	Unbekannt
HR	Bike Tech	Grau	A2025657
DR	Cresta	Grau	008689
HR	Mondia	Grau	406692
HR	Cannondale	Grün	Unbekannt
HR	Raleigh	Schwarz	H6255003
HR	Chasseral	Grau	5207079
DR	Giant	Grau	CC9C2390
HR	Jamis	Grau	U4YK39459
HR	Hooger Booger	Grau	Unbekannt
DR	KHS	Violett	C30U81011401
DR	Cilo	Grün	11900
DR	Imperial	Blau/Weiss	17252
HR	Jucker	Schwarz	A5N62144
RR	Cilo	Violett/Weiss	Unbekannt
Dr	Tour de Suisse	Orange	H750200160

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 27. März 2019 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z.B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist, werden die nicht abgeholten Fahrräder verwertet.

## Steuerwesen

### Termine für die Einreichung der Steuererklärungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 215 Buchstabe d des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>1</sup>, beschliesst:

1. Die Steuererklärungen der unselbständig erwerbenden natürlichen Personen und der virtuellen Steuersubjekte «Miteigentümer- und Erbgemeinschaften» sind jährlich jeweils bis am 15. März bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist auf den darauf folgenden Arbeitstag.
2. Die Steuererklärungen der selbständig erwerbenden natürlichen Personen, der virtuellen Steuersubjekte «Personengesellschaften, Baugesellschaften und Konsortien» und der unselbständig erwerbenden natürlichen Personen, welche an einem virtuellen Steuersubjekt beteiligt sind, sind jährlich jeweils bis am 15. Mai bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verlängert sich die Frist auf den darauf folgenden Arbeitstag.
3. Die Steuererklärungen der juristischen Personen sind spätestens 7 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der zuständigen und von der Steuerverwaltung bezeichneten Stelle einzureichen.

<sup>1</sup> BSG 661.11

## Strassenverkehr

### Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental  
Gemeinden Heimiswil und Rüegsau*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

KS Nr. 229 Kiesen-Konolfingen-Biglen-Hasle b. B.-Affoltern i. E.-Kleindietwil. Bereich des Innerortsgebietes von Vorder-Rinderbach.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit auf diesem Strassenabschnitt.

Aufhebung: Die mit Verfügung Nr. 591-87 vom 4. Januar 1988 erlassene Verkehrsmassnahme, Höchstgeschwindigkeit 70 km/h auf der Staatsstrasse Rüegsau-Affoltern im Emmental im Bereiche des Innerortsgebietes von Vorder-Rinderbach, wird aufgehoben.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Oberingenieurkreis IV



## Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun–Thierachern–Blumenstein  
Gemeinde Thierachern  
10404; Verkehrsberuhigungsmassnahmen  
Dorfstrasse*

Teilstrecke: Dorfstrasse Thierachern (2.610.430 / 1.178.101).

Dauer: 4. März bis voraussichtlich Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Teilweise einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren. Umleitungen für Fussgänger werden ausgeschildert.

Grund: Erneuerung Gehwege und Sanierung Bushaltestelle.

Thun, 21. Februar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1435 Bleienbach–Lotzwil  
Gemeinde Lotzwil*

Teilstrecke: Langenthal–Roggwil, Bahnübergang BLS, Bleienbachstrasse/Bahnhof Lotzwil.

Dauer: Donnerstag, 7. März 2019, 19 Uhr bis Freitag, 8. März 2019, 6 Uhr.

Verkehrsführung: Sperrung der Strasse beim Bahnübergang. Eine lokale Umleitung wird signalisiert.

Grund: Rückbau Gleis 1, Erstellung Rohrblock und Einbau provisorischer Belag durch die BLS Netz AG.

Aarwangen 22. Februar 2019  
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1440 Niederbipp–Wolfsberg–Rumisberg  
Gemeinde Niederbipp*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 1440 Niederbipp (Anternstrasse), Abschnitt Einmündung Vorderer Rützelweg–Einmündung Bachweg.

Dauer: Montag, 4. März 2019 bis Mitte April 2019.

Verkehrsführung: Örtliche Behinderung und einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Während den Bauarbeiten muss bei den Zu- und Wegfahrten sowie Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Grund: Neubau Schmutzwasserleitung, Ersatz Wasserleitung und Leerverrohrung Elektrizität durch die Einwohnergemeinde Niederbipp.

Aarwangen, 22. Februar 2019  
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden  
Gemeinden: Frutigen/Adelboden  
10373; Instandsetzung Lehenbrücken Stutzmattli  
20001; Erneuerung Marchgraben-Hirzboden  
20178; Instandsetzung Lehenbrücke Husweidli 1*

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Stutzmattli.  
Dauer: Ende Februar bis Anfang Mai 2019.  
Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Fertigstellung bergseitige Fahrspur inkl. Stützbauwerke

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Marchgraben–Hirzboden.

Dauer: April bis Dezember 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Teilersatz Brücke über den Marchgraben, Verbreiterung Abschnitt Marchgraben–Hirzboden

Teilstrecke: Frutigen–Adelboden, Bereich Husweidli.

Dauer: Mai bis September 2019

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Instandsetzung Lehenbrücke Husweidli 1 als Substanzerhaltungsmassnahme. Fertigstellungsarbeiten Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2 und Bau von flankierenden Massnahmen.

Thun, 12. Februar 2019 2-2  
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf diesen Kantonsstrassen die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrassen Nr. 6 Heimberg–Thun,  
Nr. 221 Thun–Gunten und Nr. 229.4 Thun–Steffisburg  
Gemeinde Thun  
Umbau Knoten Berntorplatz und Neubau  
Radstreifen und Trottoir Lautorstutz*

Teilstrecken:

Nr. 6: Bernstrasse (Kreisel Kyburgstrasse bis Berntorplatz).

Nr. 221: Burgstrasse (Lautorkreisel bis Berntorplatz).

Nr. 229.4: Steffisburgstrasse (Kreisel Goldwilstrasse bis Berntorplatz).

Dauer: Montag, 11. März bis voraussichtlich Freitag, 5. Juli 2019.

Verkehrsführung: Die Burgstrasse ist ab dem Lautorkreisel nur im Einbahnverkehr in Richtung Berntorplatz befahrbar. Der Berntorplatz ist nur aus Richtung Burgstrasse in die Bernstrasse befahrbar. Der Verkehr über den Berntorplatz auf die Burgstrasse in Richtung Lautor wird umgeleitet. Die Umleitungen sind signalisiert.

Aus Richtung Bernstrasse, Steffisburgstrasse und Untere Hauptgasse ist der Berntorplatz nicht befahrbar. Zubringerdienst bis Baustelle gestattet. Die Grabenstrasse ist ab der Schwäbisingasse bis Baustelle in beide Richtungen befahrbar.

Einschränkungen: Fussgänger können die Baustellen unter erschwerten Verhältnissen passieren. Radfahrer müssen in den Baustellenbereichen absteigen und das Fahrrad auf dem Gehweg stossen.

Ausnahmen: Rettungsdienste der Spital STS AG und Feuerwehr. Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage.

Busbetrieb: Der Busbetrieb der Verkehrsbetriebe STI AG bleibt über den Berntorplatz aufrechterhalten.

Grund: Strassenbauarbeiten am Berntorplatz und Lautorstutz.

Thun, 19. Februar 2019 2-1  
Oberingenieurkreis I

## Verfügung

### Sanierungsmassnahme zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung – Wehr Walliswil

Mit der Verfügung vom 22. Februar 2019 wurde das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau als Eigentümerin durch das Amt für Wasser und Abfall verpflichtet, beim Wehr Walliswil an der Murg in den Gemeinden Murgenthal (Kt. AG) und

Wynau (Kt. BE) bis spätestens zum 31. Dezember 2023 (Fischaufstieg) bzw. bis spätestens zum 31. Dezember 2030 (Fischabstieg) geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung zu treffen.

In Übereinstimmung mit Art. 12b NHG kann die Verfügung während 30 Tagen beim Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern oder bei der Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden. Gegen die Verfügung kann bis und mit 28. März 2019 bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern Beschwerde erhoben werden. Diese ist im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Bern, Februar 2019  
Amt für Wasser und Abfall

### Sanierungspflicht für die Wiederherstellung der Fischgängigkeit an der Wasserfassung der Wasserkraftanlage Mauer (Wasserkraftrecht Nr. 41084) an der Grüene, Sumiswald

Mit der Verfügung vom 19. Februar 2019 wurde Herr Adrian Schwarz (Konzessionär) durch das Amt für Wasser und Abfall verpflichtet, bei der Wasserfassung der Wasserkraftanlage Mauer (Wasserkraftrecht Nr. 41084) an der Grüene in der Gemeinde Sumiswald bis spätestens zum 31. Dezember 2030 geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der freien Fischwanderung (Fischauf- und Fischabstieg) zu treffen.

In Übereinstimmung mit Art. 12b NHG kann die Verfügung mit Beilagen während 30 Tagen beim Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern eingesehen werden. Gegen die Verfügung kann bis und mit 28. März 2019 bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Diese ist im Doppel einzureichen. Sie hat Anträge und Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Bern, im Februar 2019  
Amt für Wasser und Abfall

## Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 20. Februar 2019 hat die Polizei- und Militärdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 21. Mai 2019.

Zuständige Stelle: Polizei- und Militärdirektion, Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:  
[www.be.ch/vernehmlassungen](http://www.be.ch/vernehmlassungen)

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV  
[www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch)

## Wasserbau

### Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Art. 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

*Gemeinden Lauterbrunnen und Gündlischwand*

Gesuchstellerin: Schwellenkorporation Lauterbrunnen.  
Name des Gewässers: Weisse Lütschine.

Koordinaten: Von 2.635.410, 1.162.420 bis 2.635.720, 1.164.480.

Bauvorhaben: Hochwasserschutz und Längsvernetzung Sperre Sandweidli: Die ca. 6 m hohe, durch Hochwasserereignisse beschädigte Betonsperre von 1933 wird teilweise rückgebaut und die Sohle zur Sicherstellung es Hochwasserschutzes mit einem Traversensystem stabilisiert. Die Traversen sowie der neue Uferschutz werden aus Blöcken in Hinterbeton erstellt. Die Längsvernetzung wird durch die Massnahme deutlich verbessert und ersetzt den Fischpass. Als begleitende Massnahme wird der Forstweg bis zum Fussgängersteg verlängert und teils bergseits verlegt.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 18 Abs. 1g JSG sowie Art. 27 NSchG
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes sowie Art. 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes sowie Art. 25, 26 und 27 NSchV
- Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG.
- Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8–10 BGF und Art. 8–10 und 13 FIG
- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5ff WaV und Art. 19 KWaG
- Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25–27 KWa.
- Ausnahmebewilligung für Bauten im Wald nach Art. 2 WaG und Art. 14 WaV
- Bauen ausserhalb der Bauzone Art. 24 RPG

Rodungsflächen:

Gemeinde Lauterbrunnen total: 4715 m<sup>2</sup> (temporär 4085 m<sup>2</sup>, definitiv 630 m<sup>2</sup>).

Gemeinde Gündlischwand total: 3705 m<sup>2</sup> (temporär 3705 m<sup>2</sup>).

Ersatzaufforstung:

Gemeinde Lauterbrunnen: total 4845 m<sup>2</sup> (4085 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle).

Gemeinde Gündlischwand: total 3705 m<sup>2</sup> (3705 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle).

Auflage- und Einsprachefrist: Vom 27. Februar 2019 bis 29. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltungen Lauterbrunnen und Gündlischwand.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24 Abs. 2 BGG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 21. Februar 2019

2-1

Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt des Kantons Bern

## Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

## Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Trachsel, Ernst**, geboren am 22. Oktober 1930, von Jaberg BE, verheiratet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 21. November 2018 und seine Ehefrau

**Trachsel geb. Häberli**, Liselotte, geboren am 1. Oktober 1933, von Jaberg BE und Münchenbuchsee BE, verwitwet, wohnsitzberechtigt gewesen in 3053 Münchenbuchsee, Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl, verstorben am 30. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit Dienstag, 16. April 2019.

Anmeldestellen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber den Erblässern;
- Ronald Frischknecht, Fürsprecher & Notar, Klosterweg 4, 3053 Münchenbuchsee, für Guthaben der Erblässers.

Massaverwalter: Ulrich Dreier, Fürsprecher & Notar, Grubenstrasse 7, 3123 Belp.

Die Gläubiger werden für nicht angemeldete Forderungen auf Artikel 589 und 590 ZGB aufmerksam gemacht.

Münchenbuchsee, 22. Februar 2019

3-1

Der Beauftragte: Ronald Frischknecht

Fürsprecher & Notar

Münchenbuchsee

## Erb- und güterrechtliche Publikationen

### Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

**Burger geb. Augsten**, Anna, Tochter des Emil Augsten und der Marie Augsten, geboren am 29. März 1925, verwitwet, von Freienwil AG, wohnhaft gewesen in 3506 Grosshöchstetten, Erlessenweg 23, verstorben am 13. Januar 2019 in Grosshöchstetten.

Die Verstorbene hat eine letztwillige Verfügung vom 6. Juni 2014 hinterlassen mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Diese wurde den eingesetzten Erben durch den Notar schriftlich am 5. Februar 2019 eröffnet.

Das Testament liegt im Notariat Markus Bähler, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey, zur Einsichtnahme auf.

Für alle gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes erfolgt die Eröffnung dieser Verfügung von Todes wegen durch Publikation im Sinne von Artikel 558 Abs. 2 ZGB. Die gesetzlichen Erben haben das Recht, beim beauftragten Notar gegen Nachweis ihrer Erbberechtigung bzw. ihrer Identität Einsicht in die Verfügung von Todes wegen zu nehmen und die Aushändigung einer Kopie zu verlangen.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Die eingesetzten Erben werden anerkannt, sofern dagegen nicht innert Monatsfrist, gerechnet ab der dritten Publikation dieser Bekanntmachung, beim beauftragten Notar Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird.

Oey, 5. Februar 2019

3-3

Markus Bähler, Notar

Postfach 24, Diemtigtalstrasse 2, 3753 Oey

**Burtzlauff**, Siegfried Arthur, geboren am 13. September 1938, Sohn des Burtzlauff Paul Arthur Wilhelm und der Burtzlauff geb. Rothbart Hedwig Trudchen Ella, von Bern, ledig, wohnhaft gewesen Steindlerstrasse 29, 3800 Unterseen, verstorben am 9. Januar 2019 in Unterseen BE.

An die unbekanntes Erben des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letzten Publikation dieses Erbenrufes unter Vorlage der Urkunden, die ihre Erbberechtigung nachweisen, schriftlich bei

Notariat Lüthi, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen, zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an das beauftragte Notariat zu richten.

Unterseen, 15. Februar 2019

3-1

Die Beauftragte: Tina Lüthi, Notarin

**Metzler**, Konrad, geboren am 18. Oktober 1937, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen an der Bürgstrasse 34, 3700 Spiez, mit Aufenthalt im Solina, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ist am 30. Dezember 2018 in Thun verstorben.

An die unbekanntes Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zu melden.

Der beauftragte Notar und Erbschaftsverwalter Hans Martin Hadorn, Notar und Rechtsanwalt

3-2

**Streit geb. Hirsig**, Irène Marguerite, geboren am 19. Juni 1924, verwitwet, von Wald BE, Tochter des Hirsig Robert, geboren am 8. März 1894, und der Hirsig geb. Berliencourt Marthe, geboren am 5. Dezember 1897, von Wald BE, wohnhaft gewesen in 3663 Gurzelen, verstorben am 28. Oktober 2018.

An die unbekanntes gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die aufgerufenen Personen werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der Gemeindeverwaltung Gurzelen, Dörfli 117, 3663 Gurzelen, zu melden. Dieser Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Gemeindeverwaltung Gurzelen zu richten.

Gurzelen, 7. Februar 2019

3-1

Gemeinderat Gurzelen

**Strelec-Livnjakovic**, Dusanka, geboren am 23. Februar 1923, von Mels SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Bözingenstrasse 138, 2504 Biel/Bienne, verstorben am 30. Januar 2018 in Biel/Bienne.

An die gesetzlichen Erben, insbesondere allfällig bis anhin unbekanntes weitere Nachkommen der Eltern des Verstorbenen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 Abs. 1 ZGB.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden.

Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den Notar zu richten.

Biel/Bienne, 18. Februar 2019

3-1

Christoph Rothenbühler, Notar

Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800

2501 Biel/Bienne

++41 32 329 20 40

ch.rothenbuehler@notariat21.ch

## Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

### Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Binggeli geb. Londner**, «Anna» Catherine Constance, geboren am 8. August 1932 in Menton, Alpes-Maritimes, Frankreich, Tochter des Londner,

Tobiasz Hersz und der Woothey, Ethel Mary, verwitwet, von Trachselwald BE, wohnhaft gewesen in 3613 Steffisburg, Turmstrasse 6, verstorben am 13. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 3. Februar 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 12. Februar 2019 durch die Abteilung Sicherheit Steffisburg.

Einsprachen bis und mit 8. April 2019 an die Abteilung Sicherheit, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 8. Februar 2019 3-2  
Abteilung Sicherheit Steffisburg

**Burkert**, Stefanie Anna, geboren am 15. Dezember 1943 in Gleiwitz/Oberschlesien, Tochter der Burkert Hedwig und des Wrobel Stansilaw, verwitwet, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Blaumatt 3, verstorben am 13. Januar 2019 in Lyss.

Eigenhändiges Testament vom 30. Juli 2017 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 19. Februar 2019 3-1  
Der beauftragte Notar:  
Andreas Blank, Notar  
Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss

**Haueter**, Anna Maria Elvira, geboren am 25. September 1915, von Burgdorf BE, ledig, wohnhaft gewesen im Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77B/B46, 3400 Burgdorf, ist am 23. Januar 2019 in Burgdorf verstorben.

Die Verstorbene hat eine öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 13. Juli 2011 hinterlassen. Diese letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat Häusermann + Partner, Farbweg 11, 3400 Burgdorf, zur Einsicht durch die gesetzlichen Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Burgdorf, 22. Februar 2019 3-1  
Die Beauftragte:  
Häusermann + Partner  
Notarin Celine Krebs  
Farbweg 11, 3400 Burgdorf

**Hostettler geb. Rafalczyk**, Ruth Maria, geboren am 15. September 1923, von Rüscheegg BE, Witwe des Hostettler Arnold, Tochter des Rafalczyk Karl und der Rafalczyk Hildegard, wohnhaft gewesen im Tilia Pflegezentrum, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, verstorben am 19. Januar 2019 in Köniz BE.

Die letztwillige Verfügung wurde den soweit bekannten Erben am 12. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 12. Februar 2019 3-2  
Testamentsdienst Köniz

**Iseli**, \*Kurt\* Eugen, Sohn des Ernst und der Ida geb. Baumgartner, Ehemann der Rita geb. Morgeneegg, geboren am 18. August 1927, von Lützelflüh BE, wohnhaft gewesen in Salvisbergstrasse 6, Zentrum Schönberg, 3006 Bern, verstorben am 18. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 27. Dezember 1972, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Matter**, \*Peter\* Paul, Sohn des Max Walter und der De Haan Helene Aldegonde Josephine, ledig, geboren am 20. Juni 1937, von Basel und Kölliken AG, wohnhaft gewesen in Morillonstrasse 30, 3007 Bern, verstorben am 22. Januar 2019. Seine Mutter, Frau Matter geb. De Haan Helene Aldegonde Josephine, war vor der Heirat am 26. November 1931 niederländische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 11. Mai 2015, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 20. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 20. Februar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Nagy**, Sandor, né le 5 mai 1933, originaire de Biel/Bienne BE, célibataire, de son vivant domicilié à 2502 Biel/Bienne, c/o Fondation Dessaulles, rue de Nidau 14, décédé le 1er janvier 2019

Testament du 20 juillet 1976 avec suppression de la dévolution légale, ouvert par Me Marc Woodtli, notaire à Biel/Bienne, le 5 février 2019.

Le testament est déposé en l'Etude de Me Marc Woodtli, rue de l'Hôpital 12, 2502 Biel/Bienne.

Oppositions à adresser à Me Marc Woodtli, notaire, rue de l'Hôpital 12, case postale 96, 2501 Biel/Bienne, dans les 30 jours qui suivent la troisième publication.

Biel/Bienne, le 5 février 2019 3-3  
Marc Woodtli, notaire  
rue de l'Hôpital 12, case postale, 2501 Biel/Bienne

**Schweizer**, Elfriede, geboren am 9. Juli 1930, von Winterthur ZH, ledig, Tochter des Schweizer Paul Max und der Schweizer geb. Ganter Emma Berta, wohnhaft gewesen in Mösliweg 5, 3098 Köniz, verstorben am 30. Dezember 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung wurde am 4. Februar 2019 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 5. Februar 2019 3-3  
Testamentsdienst Köniz

**Stettler geb. Zielke**, Margot Evelin, geboren am 27. November 1930, des Leo und der Maria Zielke geb. Hallas, von Bolligen BE, verwitwet seit dem 21. Oktober 1983 von Werner Emil Stettler, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Ankerstrasse 27, gestorben am 23. Dezember 2018 in Bern.

Die Verstorbene hat am 29. Februar 1980 zusammen mit ihrem vorverstorbenen Ehemann Werner Emil Stettler, geboren am 26. Februar 1914, von Bolligen BE, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Weiter liegt ein Testament der Verstorbenen vor, worin ebenfalls die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge erfolgte. Der Erbvertrag und das Testament liegen beim beauftragten Notar Theodor Blum, Brünnenstrasse 126, 3018 Bern, zur Einsichtnahme auf und können bei ihm eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-2  
Der beauftragte Notar: Theodor Blum

**von Arx**, \*Giovanni\* Antonio Giuseppe, Sohn des Raffaele Carlo Mario und der Elena geb. Pacileo, Ehemann der Eleonora geb. Cibolini, geboren am 10. März 1927, von Stüsslingen SO, wohnhaft gewesen in Jupiterstrasse 57, 3015 Bern, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Tertianum, Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, verstorben am 14. Januar 2019. Mutter als ledig italienische Staatsbürgerin.

Letztwillige Verfügung vom 18. Oktober 2006, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Wagnon**, Marthe Adele \*Denise\*, Tochter des Edouard Louis André und der Lina geb. Rupp, ledig, geboren am 4. April 1925, von L'Isle VD, wohnhaft gewesen in Zinggstrasse 31, 3007 Bern, verstorben am 12. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 18. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. Februar 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. Februar 2019 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Zürcher-Morgenthaler**, Verena, geboren am 30. November 1934, von Trubschachen, verwitwet, wohnhaft gewesen im Seelandheim Worben, verstorben am 18. Januar 2019 in Worben.

Letztwillige Verfügung vom 15. Mai 1988 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge eröffnet am 4. Februar 2019 durch Notar Christoph Rothenbühler.

Auflage beim beauftragten Notar, Christoph Rothenbühler, Karl-Neuhaus-Strasse 21, Postfach 800, 2501 Biel/Bienne.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das vorgenannte Notariat zu richten.

Biel/Bienne, 4. Februar 2019 3-3  
Der Beauftragte: Christoph Rothenbühler, Notar

## Obergericht

### Anwaltsprüfungen II/2018

Das Obergericht des Kantons Bern hat am 15. Februar 2019 zur Rechtsanwältin / zum Rechtsanwalt patentiert (alphabetische Reihenfolge):

- Aebi Bettina Lara, Bern
- Amrein Dimitri, Wabern
- Bangerter Annina Barbara, Thun
- Bollinger Edi, Bern
- Brefin Nathalie Sarah, Bern
- Dalla Bona Ania Lena, Aarberg
- Egli Samuel Alexander, Olten
- Engel Ursula Béatrice, Thun

- Ferreira dos Santos Jennie, Bienne/Biel
- Gerber Christoph Beat, Bern
- Germann Thomas Christoph, Bremgarten bei Bern
- Germann Vera, Bern
- Gmünder Elvira Leandra, Bern
- Grossenbacher Moritz Nils, Liebefeld
- Gurtner Oliver Simon, Bern
- Hermidas Semir, Burgdorf
- Herzog Nathalie, Bern
- Hirschi Christoph, Bern
- Hostettler Sarah, Bern
- Imfeld Anja Bettina, Burgdorf
- Inhelder-Moser Rebekka, Biel/Bienne
- Jeandupeux Delphine, La Chaux-de-Fonds
- Köchli Noëlle, Bern
- Kupper Damian Michael, Liebefeld
- Lehmann Simone Valerie, Liebefeld
- Leuenberger Nicole, Toffen
- Lüdi Matthias, Bern
- Lutz Chantal Viviane Helvetia, Bern
- Mäder Adrian, Bern
- Milenina Angelina, Burgdorf
- Mirabi Shayan Ashkan, Bern
- Möri Nathalie, Bern
- Neuenschwander Thomas Peter, Bern
- Ragonesi Lara, Bern
- Rebetez Gabriel, Bienne/Biel
- Rohrbach Andrea Colette, Innertkirchen
- Rokneddine Karim Omar, Bern
- Sägesser Kevin, Langenthal
- Schifferli Michael Alexander, Bern
- Schläppi Angela, Zweisimmen
- Schmid Annick Lara, Bern
- Schmidt Stephanie Alexandra, Ostermundigen
- Schoch Caroline Suzanne, Bern
- Sohm Aline Laurence, Thun
- Sommer Yves Etienne, Bern
- Stöckli Marlen Vera, Bern
- Szarvas Zsuzsanna, Bern
- Vescovi Bianca Sara, Bern
- Waldburger Nadja Katharina, Bern
- Weber Thomas Michael, Bern
- Wechsler Oliver Mario, Bern
- Weibel Florentin, Bern
- Zbinden Nadine, Neuenegg
- Zinsli Valentina, Bern
- Zizzari Dario, Burgdorf
- Zocchi Andrea Corina, Grafenried
- Zürcher Dominik Michael, Lyss

## Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

### Busse

#### Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltes haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland

La personne condamnée mentionnée ci-dessous dont le lieu de résidence est inconnu n'a pas payé l'amende qui lui a été infligée. Elle n'a pas non plus apporté la preuve qu'elle est, sans sa faute, dans l'impossibilité de payer l'amende. En vertu de l'art. 24 al. 5 DPMIn, l'amende a dès lors été convertie par décision ultérieure du 17 janvier 2019 en privation de liberté.

La décision a la teneur suivante:

1. **Kettafi Youcef**, né le 25 août 2001, ordonnance pénale du 17 décembre 2018, amende Fr. 240.–, est convertie par décision ultérieure du 17 janvier 2019 en trois jours de privation de liberté (SL-18-0654).
2. Il est renoncé à la perception de frais de procédure. Une opposition peut être formée contre cette décision dans un délai de 10 jours (dès la publication)

(art. 32 al. 5 PPMIn et art. 354 CPP). L'opposition doit être formulée auprès du Ministère public des mineurs compétent.

Le Procureur des mineurs: D. Longo

### Persönliche Leistung

#### Umwandlung in Busse

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltes hat die ihr auferlegte persönliche Leistung nicht erbracht. Gestützt auf Art. 23 Abs. 6 JStG in Verbindung mit Art. 87 Abs. 1 EG ZSJ und Art. 364 StPO, ist die persönliche Leistung von 8 Tagen (Strafbefehl vom 16.08.2017) in Busse umzuwandeln, wenn sie nicht erbracht wird. Gemäss Art. 364 Abs. 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Wenn die verurteilte Person sich innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) bei der Jugendanwaltschaft meldet, kann von der Umwandlung in eine Busse abgesehen werden, sofern die verurteilte Person die persönliche Leistung nach erfolgter Mahnung noch leistet.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland

**Salim Aman**, geboren am 1. November 2000, von Aligider (Eritrea).

Die Jugendanwältin: Zbinden

### Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigzte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Hediger**, Dominik, geboren am 7. Juni 1977, von Ami, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 8. Februar 2019 mitgeteilt:

Hediger Dominik wird wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Besitz, Veräusserung und Anstalten treffen zur Veräusserung von Betäubungsmitteln schuldig erklärt. Die mit Urteil vom 4. Juli 2018 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 50.–, ausmachend total Fr. 2000.–, wird widerrufen und Hediger Dominik wird unter Einbezug der widerrufenen Sanktion im Sinne einer Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 4500.– verurteilt. Der sichergestellte Bargeldbetrag von Fr. 1880.– wird als Deliktserlös eingezogen (Art. 70 Abs. 1 StGB). Die sichergestellten Gegenstände und Betäubungsmittel werden beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 StPO) und zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB). Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 1000.– (Gebühren) werden Hediger Dominik auferlegt.

Der Staatsanwalt: M. Amstutz

**Nfaoui Mehdi**, geboren am 6. Juli 1993, von Marokko, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 23. Januar 2019 mitgeteilt:

1. Nfaoui Mehdi wird wegen Nichtanzeigen eines Fundes vom 31. Dezember 2018 und betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage (geringfügig), mehrfach begangen am 1. Januar 2019, schuldig erklärt.
2. Nfaoui Mehdi wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 4 Tagen.
3. Die sichergestellten 2 rote Winterjacken werden beschlagnahmt und der Geschädigten Jack-Jones herausgegeben (vgl. Strafbefehl im Verfahren BM 19 2 gegen Baraka Sofiane).
4. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 200.– werden Nfaoui Mehdi auferlegt.
5. Die Forderungen der Privatklägerschaft Walther Andrea werden auf den Zivilweg verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab Datum der Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO). Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Eingaben per Mail oder Fax haben keine fristwahrende Wirkung.

Der Staatsanwalt: G. Bürki

**Boudiaf Adel**, geboren am 24. Juni 1984, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl eröffnet:

1. Boudiaf Adel wird wegen Diebstahls (mehrfach begangen) sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig erklärt.
2. Boudiaf Adel wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 1200.–.
3. Boudiaf Adel wird bestraft mit einer Busse von Fr. 250.–.
4. Die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 500.– werden Boudiaf Adel auferlegt. Demgemäss hat Boudiaf Adel insgesamt Fr. 1950.– zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Der Staatsanwalt: St. Neuhaus

## Verfügung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

Es wird festgestellt, dass **Baale Torsten**, geboren am 30. Januar 1967, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, trotz ordnungsgemässer Vorladung (Publikation am 23. Januar 2019) unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung vom 12. Februar 2019 erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 18 27376 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 18 27376) anzugeben.

Es wird festgestellt, dass **Zahrán Amr Abdel Samea El Yamany**, geboren am 21. August 1976, von Ägypten, unbekanntes Aufenthaltes, trotz ordnungsgemässer Vorladung (Publikation am 23. Januar 2019) unentschuldig nicht zur Einspracheverhandlung vom 12. Februar 2019 erschienen ist, was gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO als Rückzug der Einsprache gilt. Der Strafbefehl BM 18 40145 ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 1840145) anzugeben.

Die Staatsanwältin: Y. Leuthold

## Wissenlassung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland

Genugtuung i. S. **Petkes Edina Erika**, geboren am 30. März 1996.

Am 5. Juli 2018 wurde Ihnen die Einstellungsverfügung vom 25. Juni 2018 zugestellt.

Gemäss Verfügung vom 25. Juni 2018 wird Ihnen eine Genugtuung von Fr. 200.– ausgerichtet.

Bitte teilen Sie uns innert 10 Tagen Ihre Bankverbindung (IBAN Nr., Name der Bank etc.) mit, damit wir Ihnen den Betrag von Fr. 200.– überweisen können.

Sie können uns auch per E-Mail kontaktieren:  
[staw-bjs.biel@justice.be.ch](mailto:staw-bjs.biel@justice.be.ch)

Die Sachbearbeiterin: F. Hiltbrand

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheidungen in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Generalteam GmbH**, vormals mit Sitz an der Bahnhofstrasse 106 in 3232 Ins, jetzt unbekanntes Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 21. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

Erwägungen (...)

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Gesuchsgegnerin Generalteam GmbH, (CHE-469.259.843), vormals Bahnhofstrasse 106, 3232 Ins, jetzt unbekanntes Domizils, wird aufgelöst. Sie ist nach den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, direkt zu verrechnen.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern
  - Mitzuteilen (in analoger Anwendung von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG und Art. 158 Abs. 1 lit. a HRegV):
  - dem Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Seeland
  - dem Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland
  - dem Grundbuchamt Seeland

**Sieutu Avdal** und **Sieutu Tamer**, beide vormals wohnhaft Zentralstrasse 28 in 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Kaufmann-Meyer Michèle, Gesuchstellerin, die Verfügung vom 18. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird zur Kenntnis genommen und gegeben, dass die gesuchstellende Partei ihr Gesuch vom 30. November 2018 mit Schreiben vom 11. Januar 2019 zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren CIV 18 5706 wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt vom Protokoll abgeschrieben.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inkl. Publikationskosten), werden den gesuchsgegnerischen Parteien auferlegt und mit dem von der gesuchstellenden Partei geleisteten Vorschuss verrechnet.  
Die gesuchsgegnerischen Parteien haben der gesuchstellenden Partei Fr. 400.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.  
Den gesuchstellenden Parteien sind Fr. 600.– aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
4. Die gesuchsgegnerischen Parteien haben der gesuchstellenden Partei pauschal eine Parteientschädigung von Fr. 1000.– zu bezahlen.
5. Zu eröffnen:
  - der gesuchstellenden Partei
  - den gesuchsgegnerischen Parteien (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin Gutmann

**Khishigbayar Tsogt**, geb. 20.2.1993, unbekannter Aufenthaltsort in der Mongolei, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung der Erdenechimeg Khishigbayar Khulan, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 20.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 12.3.2012 vor dem Zivilstandsamt Biel/Bienne BE geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
  2. Es wird festgestellt, dass keine nachehelichen Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 125 ZGB geschuldet sind.
  3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin und der Beklagte über kein Guthaben der beruflichen Vorsorge verfügen.
  4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.  
Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
  5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 800.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.
  6. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Khulan Erdenechimeg Khishigbayar durch Rechtsanwältin Lucia A. Kräuchi wird mit separatem Entscheid festgesetzt.
  7. Khulan Erdenechimeg Khishigbayar hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
  8. Mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.  
Schriftlich zu eröffnen:
    - den Parteien (dem Beklagten durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
- Rechtsmittelfrist 10 Tage; die vollständige Rechtsmittelbelehrung kann beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingesehen werden.

Der Gerichtspräsident: Horisberger

**Gasper**, Peter, Untere Laienstrasse 9, 54570 Neroth, wird als Beklagter in Sachen Vaterschaft und Unterhalt, elterliche Sorge und Besuchsrecht der Tomlinson Dahlia Celine Sophie, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 15.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. In Anwendung von Art. 261 ZGB wird das Kindesverhältnis zwischen Dahlia Celine Sophie Tomlinson, geb. 6.12.2016, und Peter Gasper, geb. 10.11.1976, rückwirkend ab dem Geburtsdatum von Dahlia Celine Sophie Tomlinson, festgestellt.
  2. Das zuständige Zivilstandsamt wird angewiesen, die registermässige Änderung gemäss Ziffer 1 hiervor vorzunehmen.
  3. Das Kind Dahlia Celine Sophie Tomlinson, geb. 6.12.2016, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter belassen.
  4. Auf die gerichtliche Regelung des Besuchsrechts wird in Anbetracht der Umstände zur Zeit verzichtet. Wünscht der Beklagte ein Besuchsrecht, hat er sich auf der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.
  5. Es wird festgestellt, dass der Beklagte zur Zeit nicht in der Lage ist Unterhaltsbeiträge zu bezahlen.
  6. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird ausnahmsweise verzichtet.
  7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
  8. (...)
- Schriftlich zu eröffnen (durch Publikation im Amtsblatt und via E-Mail):
- dem säumigen Beklagten
  - (...)
  - (...)

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Notification du dispositif de décisions en matière civile  
Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'art. 141 CPC. Sur la base de l'art. 239 al. 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les 10 jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile liée entre Burkhalter Bernadette, née le 16 août 1988, de Haute-Sorne JU, rue des Hirondelles 15, 2502 Biel/Bienne, représentée

par Me Agathe Haenni, place Centrale 51, case postale 480, 2501 Biel/Bienne, demanderesse, et **Dedo Yawovi Dodzi**, né le 29 avril 1982, pays d'origine Togo, domicile inconnu, défendeur, concernant une demande en protection de la personnalité.

La Présidente ordonne:

1. Il est pris et donné acte que la demanderesse a retiré, par courrier du 15 février 2019 (reçu le 18 février 2019), la procédure en protection de la personnalité introduite le 29 octobre 2018.
2. Suite au désistement, la procédure CIV 18 5091 est considérée comme liquidée et rayée du rôle.
3. L'audience fixée au mardi 19 février 2019 à 13 h 30 est annulée.
4. Les frais judiciaires, fixés à Fr. 300.–, sont mis à la charge de la demanderesse, sous réserve des dispositions sur l'assistance judiciaire.
5. Les dépens sont compensés, sous réserve des dispositions sur l'assistance judiciaire.
6. La rémunération de Me Agathe Haenni a été taxée selon note d'honoraires fournie.
7. Dès qu'elle est en mesure de le faire, Bernadette Burkhalter est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me Agathe Haenni la différence entre cette rémunération et les honoraires que celle-ci aurait touchés comme mandataire privée (art. 123 al. 1 CPC).
8. A notifier:
  - la demanderesse (par Me Agathe Haenni, recommandé)
  - au défendeur (par publication)

La Présidente: Würsten

#### Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Im Zivilverfahren zwischen dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (Gesuchsteller) und der Firma **D&M Totalbau GU AG**, ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals Bernstrasse 52, 4923 Wynau) (Gesuchsgegnerin) betreffend Gesuch um Organisationsmängel hat der Gerichtspräsident am 14.2.2019 erkannt:

1. Die Firma D&M Totalbau GU AG, ohne gültiges Rechtsdomizil (vormals Bernstrasse 52, 4923 Wynau), wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt. Sie sind vom zuständigen Konkursamt aus einer allfälligen Liquidationsmasse zu begleichen.

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 19 120) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Erismann

Im Zivilverfahren zwischen dem Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (Gesuchstellerin) und der Firma **Christian Dübi GmbH**, Fabrikstrasse 7, 3360 Herzogenbuchsee (Gesuchsgegnerin), betreffend Gesuch um Organisationsmängel hat die Gerichtspräsidentin am 19. Februar 2019 erkannt:

1. Die Firma Christian Dübi GmbH, Fabrikstrasse 7, 3360 Herzogenbuchsee, wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 500.–, werden der Gesuchsgegnerin zur Bezahlung auferlegt. Sie sind vom zuständigen Konkursamt aus einer allfälligen Liquidationsmasse zu begleichen.

Die Gerichtspräsidentin: Mallepell  
CIV 19 154

### Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidung

publikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

#### Regionalgericht Oberland

**Cerullo**, Gabriela, wohnhaft Gand 4 in 3713 Reichenbach im Kandertal, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch des Ernst von Känel, Gesuchsteller, nachstehender Entscheidung vom 14.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Auf das Gesuch um Ausweisung vom 1.12.2018 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 750.–, werden den Gesuchstellern auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Vorschuss verrechnet. Fr. 600.– werden den Gesuchstellern aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

Hinweis: Rechtsmittelfrist zehn Tage ab Publikationsdatum. Die Begründung und die vollständige Rechtsmittelbelehrung können beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.

Die Gerichtspräsidentin: sig. Pfänder Baumann

### Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

#### Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, vertreten durch Staatsanwalt Gregor Bürki, Amtshaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern, Klägerin, gegen

**Vögeli Jeniffer**, geb. 23.5.1992, von Fraubrunnen, verheiratet mit Vögeli-Iljazi Argjent, Bahnstrasse 99, 3008 Bern, Beklagte 1

**Vögeli-Iljazi Argjent**, geb. 29.4.1980, von Mazendonien, verheiratet mit Vögeli Jeniffer, gemeldet an der Bahnstrasse 99, 3008 Bern, unbekanntem Aufenthaltes, Beklagter 2

betreffend Ungültigkeit Ehe

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Klage betreffend Ungültigkeit Ehe vom 21.1.2019 ist am 24.1.2019 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 23.1.2019 eingetreten.
3. Ein Doppel der Klage wird der Beklagten 1 zugestellt. Der Beklagte 2 kann nach telefonischer Voranmeldung ein Exemplar der Klage beim Regionalgericht Bern-Mittelland abholen.
4. Der Beklagten 1 wird eine Frist bis am 15.3.2019 angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Dem Beklagten 2 wird eine Frist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Klageantwort und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

6. Zu eröffnen:

- der Beklagten 1, unter Zustellung der Klageschrift
- dem Beklagten 2 (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Mitzuteilen:

- der Klägerin

Hinweise: Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 19 356) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Corti

#### Regionalgericht Berner Jura-Seeland

**Keesha Event GmbH**, vormals mit Sitz an der Neumarktstrasse 27, in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntem Domizils, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 4. Januar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 4. Dezember 2018 ist am 5. Dezember 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Art. 62 ZPO am 4. Dezember 2018 eingetreten.
3. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen steht der Gesuchsgegnerin in der Zivilkanzlei des Regionalgerichts zur Verfügung.
4. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in 2 Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre W. Niederberger Immo AG, repr. par Ilg Walo Conrad, Erlenweg 6, 3422 Kirchberg BE, requérante, et **Ramic Suvad**, rue Basse 41, 2502 Biel/Bienne, requis, concernant une requête d'expulsion.

Le Président ordonne:

1. Il est accusé réception de l'avance de frais de Fr. 1000.– versée par la requérante en date du 27.12.2018 auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Un exemplaire de la requête est notifié au requis. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
3. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est impartie au requis pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Azoulay, Vincent, Geburtsdatum 1. Oktober 1989, Könizstrasse 41, 3008 Bern.

Gläubiger: Atupri Gesundheitsversicherung/Inkasso Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren. Zahlungsbefehlnummer 98095047 vom 18. September 2018.

Forderungen: Fr. 571.40 nebst Zinsen zu 5% seit 17. Juni 2018. Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung, Prämien 6.2018 bis 7.2018 Fr. 571.40. Mahnspesen Fr. 50.–. Dossiergebühr Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Borer, Simon, Geburtsdatum 31. März 1987, Rosenweg 14, 3303 Jegenstorf.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren. Zahlungsbefehlnummer 98107815 vom 14. November 2018.

Forderungen: Fr. 884.40 nebst Zinsen zu 5% seit 14. November 2018. Fr. 16.31 Zinsen SchKG vom 13. November 2018.

Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 13. November 2018. Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 13. November 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien vom 1. Juni 2018, 1. Juli 2018 und 1. August 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermündigen

Borer, Simon, Geburtsdatum 31. März 1987, Rosenweg 14, 3303 Jegenstorf.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren. Zahlungsbefehlnummer 98082111 vom 21. August 2018.

Forderungen: Fr. 884.40 nebst Zinsen zu 5% seit 18. August 2018. Fr. 15.51 Zinsen SchKG vom 17. August 2018. Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 17. August 2018. Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 17. August 2018.

A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensions de délais de l'art. 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

- 4. A notifier: - à la requérante (courrier B) - au requis (publication)

Le Président: Villard

Regionalgericht Oberland

Ferreira Lopes Rui Miguel, geboren am 30. September 1984, von Portugal, Rua Jose Narciso Martins da Costa 909segundo direito, 4795-474 Sao Martinho do Campo, Santo Tirso, Portugal, AHV-Nr.: 756.8562.2345.38 (Beklagter) betreffend Ehescheidung auf Klage von Gonzalez Gonzalez Aroa (Klägerin).

Der a.o. Gerichtspräsident verfügt:

- 1. Das Schreiben der Klägerin vom 11. Februar 2019 ist am 12. Februar 2019 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Das Schreiben und die Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.
2. Die Klägerin wird ersucht, nach Erhalt noch die Lohnabrechnung für den Monat Januar 2019 nachzureichen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert Frist keine Klageantwort und keine Beilagen eingereicht hat.
4. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen sowie eine Stellungnahme zum Gesuch um Prozesskostenvorschuss, eventualiter unentgeltliche Rechtspflege einzureichen. Die Klageantwort, die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
5. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Aufstellung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben mit Belegen einzureichen.
6. Dem Beklagten wird eine Nachfrist von 21 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt um dem Gericht mitzuteilen, ob für die Anhörung ein/eine Übersetzer/Übersetzerin notwendig ist und wenn ja, in welcher Sprache.
7. Der Klägerin werden Kopien folgender Unterlagen zugestellt: - Schreiben der KESB Thun vom 28. Januar 2019, - Schreiben der HOTELA Vorsorgestiftung vom 31. Januar 2019. Diese Unterlagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.
8. Zu eröffnen: - der Klägerin (Einschreiben) - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Hinweise: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetsite der Berner Justiz (http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 1606) anzugeben.

Der a. o. Gerichtspräsident: Blatter

Schaller, William, Inhaber der Firma Riverexpress, vormals Gasometerstrasse 39 in 8005 Zürich, jetzt unbekanntes Aufenthalts, gesuchsgegnerische Partei im Verfahren der BLS Netz AG betreffend Exmission wird Folgendes mitgeteilt:

- 1. Das Gesuch vom 12.12.2018 ist am 13.12.2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.

- 2. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei auf dem Sekretariat des Regionalgerichts Oberland zur Einsicht auf.
3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen eine Frist von zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Mitteilungen in Strafsachen Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Ordonnance du 19 février 2019 Dans la procédure pénale dirigée contre Deragi Riad, né le 4 octobre 1982, d'Algérie, dernière adresse connue Tannackerstrasse 43, 4622 Egerkingen, act. de domicile inconnu.

La Présidente ordonne:

- 1. Un délai de 10 jours dès réception de la présente ordonnance est fixé aux parties pour se prononcer par écrit sur un éventuel classement de la procédure.
2. S'il n'est pas donné suite à la présente dans le délai imparti, il sera admis qu'il est renoncé à prendre position.
3. A notifier aux parties. Une expédition complète de la proposition de classement et de ses motifs peut être obtenue auprès de la chancellerie pénale francophone du Tribunal régional Jura bernois-Seeland, procédure P02 04 771.

Les envois par fax et par e-mail ne sont pas valables et ne sauvegardent pas les délais.

Les envois peuvent se faire à certaines conditions par voie électronique. Vous trouverez des précisions à ce propos sur le site internet de la Justice bernoise (http://www.justice.be.ch/depts-electroniques).

Le numéro du dossier doit figurer sur les envois (P02 04 771).

La Présidente: Romano

Mitteilung gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO

Ait Ali Abdelkarim, geboren am 8. August 1973, von Marokko, Koch, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

- 1. Den Parteien wird mitgeteilt, dass das Gericht beabsichtigt, das Strafverfahren gegen den Beschuldigten gemäss Art. 329 Abs. 4 StPO einzustellen.
2. Das beschlagnahmte Natel NOKIA soll zur Vernichtung eingezogen werden.
3. Die Verfahrenskosten von Fr. 200.– werden voraussichtlich dem Kanton Bern auferlegt.
4. Dem Beschuldigten wird voraussichtlich keine Entschädigung ausgerichtet.
5. Den Parteien wird eine Frist von 10 Tagen ab Erhalt der vorliegenden Verfügung gesetzt, um sich schriftlich zur vorgesehenen Einstellung des Verfahrens und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern. Stillschweigen gilt als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Weingart

Redaktionsschluss: Freitag, 10 Uhr

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
Prämien vom 1. April 2018 und 1. Mai 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen, oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Borer, Simon**, Geburtsdatum 31. März 1987, Rosenweg 14, 3303 Jegenstorf.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 97067680 vom 18. Juli 2017.

Forderungen:  
Fr. 301.70 nebst Zinsen zu 5% seit 26. September 2016.

Fr. 392.– Gläubigerforderung ohne Zinsen.

Fr. 50.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

KVG-Prämienausstände August 2016 (Saldo), September 2016 und Oktober 2016.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Bütler, Karin**, Geburtsdatum 16. Juli 1984, Sulgenauweg 31, 3007 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Inkassocenter, 8048 Zürich.

Vertreter: SBB Shared Service Organisation, Rechtliches Inkasso DEB/RIN, Poststrasse 6, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98097410 vom 8. Oktober 2018.

Forderungen:  
Fr. 164.– nebst Zinsen zu 5% seit 29. April 2018

Grundforderung.

Fr. 40.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Reisen ohne gültigen Fahrausweis. Forderung gemäss Mahnung vom 4. September 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

**Christen, Pierre**, Geburtsdatum 11. März 1991, Muristrasse 75, 3006 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.  
Zahlungsbefehlnummer 98024505 vom 16. März 2018.

Forderungen:  
Fr. 80.85 nebst Zinsen zu 3% seit 14. März 2018.

Fr. 0.05.

Fr. 1293.30.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Direkte Bundessteuer 2014 gemäss Rechnung vom 9. Februar 2016; Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016; Direkte Bun-

dessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 6. Februar 2018 Fr. 80.85.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 0.05.

Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 1293.30.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Constantin, Carolina**, von Rumänien, Geburtsdatum 11. Mai 1986, Galgenfeldweg 7, 3006 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern 3011 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98077793 vom 8. August 2018.

Forderungen:

Fr. 1592.95 nebst Zinsen zu 3% seit 7. August 2018.

Fr. 15.25.

Fr. 320.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 15.25.

Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 320.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

**Constantin, Carolina**, von Rumänien, Geburtsdatum 11. Mai 1986, Galgenfeldweg 7, 3006 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98077794 vom 8. August 2018.

Forderungen:

Fr. 68.70 nebst Zinsen zu 3% seit 7. August 2018.

Fr. 0.65.

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 0.65.

Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 260.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Craciunescu, Madalina**, von Rumänien, Geburtsdatum 9. Dezember 1987, Constanta, Rumänien, früher wohnhaft Galgenfeldweg 7, 3006 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98119974 vom 17. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 2065.60 nebst Zinsen zu 3% seit 13. Dezember 2018.

Fr. 58.75.

Fr. 2686.–.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
Steuern und Abgaben 2015 sowie direkte Bundessteuer 15 gemäss Rechnung vom 7.2.2017, Steuern und Abgaben 2016 sowie direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10.1.2018, Steuern und Abgaben 2017 sowie direkte Bundessteuer 2017 gemäss Rechnung vom 9.10.2018.

Noch nicht fakturierte Verzugszinsen Fr. 58.75.

Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen Fr. 2686.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Dejan Idic**, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031292 vom 23. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 146.60.

Fr. 25.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 20.2.18, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Dejan Idic**, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98011212 vom 16. März 2018.

Forderungen:

Fr. 405.30.

Fr. 50.– Bearbeitungskosten.

Fr. 145.60 Betriebskosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Kostenbeteiligungen vom 15.8. bis 18.8.2015, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Dejan Idic**, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030831 vom 23. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 1223.50 nebst Zinsen zu 5% seit 6. Dezember 2015.

Fr. 176.60 Betriebskosten.

Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Fr. 75.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betriebskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Unbezahlte Prämien der Periode September 2015 bis März 2016, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne



**Dejan Idic**, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98048037 vom 26. November 2018.

Forderungen:

Fr. 1421.20 nebst Zinsen zu 5% seit 16. Juni 2018.

Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Unbezahlte Prämien der Periode Mai 2018 bis August 2018, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Dejan Idic**, Geburtsdatum 26. Dezember 1985, Gartenstrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98030833 vom 23. Juli 2018.

Forderungen:

Fr. 6733.10 nebst Zinsen zu 5% seit 14. Juli 2017.

Fr. 300.– Bearbeitungskosten.

Fr. 700.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Unbezahlte Prämien der Periode August 2016 bis April 2018, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

**Fischer, Nicolas**, Geburtsdatum 13. Dezember 1984, Zwysigstrasse 39, 3007 Bern.

Gläubiger: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Inkassocenter, 8048 Zürich.

Vertreter: SBB Shared Service Organisation Rechtliches Inkasso DEB/RIN Poststrasse 6, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98063409 vom 26. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 272.– nebst Zinsen zu 5% seit 13. Januar 2018 Grundforderung.

Fr. 40.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Reisen ohne gültigen Fahrausweis. Forderung gemäss Mahnung vom 23. Mai 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Kabilan Nadarajah**, Geburtsdatum 23. Juli 1987, wohnhaft Gewerbeschulstrasse 138, 42289 Wuppertal, Deutschland.

Gläubiger: Hans + Bettina Spycher, Zustelladresse DR. MEYER Immobilien AG, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Vertreterin: DR. MEYER Immobilien AG, CHE-107.905.948, Morgenstrasse 83A, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlnummer 98112847 vom 27. November 2018.

Forderungen:

Fr. 2718.05 nebst Zinsen zu 5% seit 14. April 2017. Objekt Nr. 640901, 2½-Zimmer-Wohnung 9. OG links, Schlussabrechnung vom 13. März 2017 Fr. 2718.05 Liegenschaft: Weiermattstrasse 60-76, 3027 Bern Vertragsabschluss: 29. August 2012.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Objekt Nr. 640901, 2½-Zimmer-Wohnung 9. OG links, Schlussabrechnung vom 13. März 2017 Fr. 2718.05 Liegenschaft: Weiermattstrasse 60-76, 3027 Bern Vertragsabschluss: 29. August 2012.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will der Schuldner oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forderung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Krebs, Kevin**, Geburtsdatum 7. September 1984, wohnhaft gewesen Kohleren 3, 3626 Hünibach, jetzt unbekanntes Aufenthaltses.

Gläubiger: EGK Grundversicherungen, CHE-105.796.252, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99002245 vom 25. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 1307.70 nebst Zinsen zu 5% seit 24. Januar 2019. Prämien KVG vom 28. Juli 2018, 31. August 2018 und 29. September 2018.

Fr. 50.– Mahnspesen vom 23. Januar 2019.

Fr. 50.– Umtriebsspesen vom 23. Januar 2019.

Fr. 20.36 Zinsen bis 23. Januar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

**Leley Jordan Mbimba**, von Kongo (Kinshasa), Geburtsdatum 21. September 1993, Gruberstrasse 2, 3006 Bern, Zustelladresse Mbimba Ndombasi.

Gläubiger: Progrès Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf Schweiz.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betriebsdienst, Postfach 8081, Zürich Schweiz.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078014 vom 9. August 2018.

Forderungen:

Fr. 1648.35 nebst Zinsen zu 5% seit 10. August 2018.

Fr. 360.–

Fr. 52.90.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien KVG 10/2017, 11/2017, 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018

Mahngebühren Fr. 360.–.

Zinsen Fr. 52.90.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Riem, Kay**, Geburtsdatum 24. März 1993, Ostring 24, 3006 Bern.

Gläubiger: Atupri Gesundheitsversicherung Inkasso, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98089290 vom 10. September 2018.

Forderungen:

Fr. 532.– nebst Zinsen zu 5% seit 16. Mai 2018.

Fr. 50.–

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung Prämien 5.2018 bis 6.2018.

Mahnspesen Fr. 50.–.

Dossiergebühr Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Riem, Kay**, Geburtsdatum 24. März 1993, Ostring 24, 3006 Bern.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung Inkasso, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98062886 vom 26. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 539.– nebst Zinsen zu 5% seit 17. März 2018.

Fr. 50.–

Fr. 50.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung Prämien 3.2018 bis 4.2018.

Mahnspesen Fr. 50.–.

Dossiergebühr Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Ritter, Steve**, von Buus, Geburtsdatum 2. April 1983, Buchholzweg 14, 3098 Schliern b. Köniz.

Gläubiger: Intrum AG, CHE-104.502.525, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98061560 vom 20. Juni 2018.

Forderungen:

Fr. 1600.35 nebst Zinsen zu 5% seit 20. Juni 2018.

Fr. 142.50 Diverse Auslagen.

Fr. 286.40 Betreuungskosten.

Fr. 255.– Verzugs Schaden.

Fr. 282.30 Zinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:  
6426332, Offener Saldo per 9. Dezember 2014, zedierter Forderung der Firma Orange Communication AG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Röming**, Christian, von Deutschland, Geburtsdatum 25. Dezember 1980, Richigenstrasse 9, 3076 Worb.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Worb 3076 Worb.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98024322 vom 15. März 2018.

Forderungen:

Fr. 3208.75 nebst Zinsen zu 3% seit 14. März 2018.

Fr. 33.45.–.

Fr. 320.–.

Fr. 220.80.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 33.45

Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 320.–.

Feuerwehrendienstersatzabgabe Fr. 220.80.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Röming**, Christian, von Deutschland, Geburtsdatum 25. Dezember 1980, Richigenstrasse 9, 3076 Worb.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, CHE-115.129.011, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98024326 vom 15. März 2018.

Forderungen:

Fr. 497.75 nebst Zinsen zu 3% seit 14. März 2018.

Fr. 5.20.

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 10. Oktober 2017.

Noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 5.20.

Bussen, Kosten, Gebühren Fr. 260.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:  
Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen.

**Schönholzer**, Irène Alice, Geburtsdatum 4. Oktober 1958, Parkstrasse 11, 3780 Gstaad.

Gläubiger: MSL Multi Services Lemanica Sàrl, CHE-114.799.284, Avenue Reller 32, 1804 Corsier-sur-Vevey.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98031386 vom 20. November 2018.

Forderungen:

– Fr. 3274.10 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Februar 2018. Facture numero 180113 – déménagement du 12 février 2018 de Gstaad à Granges (AB BOX).

– Fr. 3877.20 nebst Zinsen zu 5% seit 26. Februar 2018. Facture numero 180151 – déménagement du 14-20-23.02.18 de Gstaad à (AB BOX).

– Fr. 646.20 nebst Zinsen zu 5% seit 8. März 2018. Facture numero 180172 – déménagement du 3. März 2018 – de Gstaad à (AB BOX).

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Siehe Forderungen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

**Valkovic**, Adam, Geburtsdatum 19. Oktober 1984, Forelstrasse 12, 3072 Ostermundigen.

Gläubiger: Paycoach AG, CHE-140.977.775, Genfergasse 4, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98105171 vom 6. November 2018.

Forderungen:

1) Fr. 885.35 nebst Zinsen zu 12% seit 18. Oktober 2018.

2) Fr. 94.20.

3) Fr. 175.85.

4) Fr. 247.–

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Offene Forderung der Media Markt Shopping Card Nr. 389364, bis 15. August 2018/Abgetretene Forderung von Accarda AG, PayRed, Birkenstrasse 21, 8306 Brütisellen.

2) Verzugszins bis 17. Oktober 2018.

3) Mahngebühren.

4) Inkasso-Gebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Wächli**, Dominic Simon, Geburtsdatum 3. Juli 1988, Effingerstrasse 111, 3008 Bern.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98094604 vom 25. September 2018.

Forderungen:

Fr. 1258.30 nebst Zinsen zu 5% seit 26. September 2018.

Fr. 50.–.

Fr. 63.55.

Fr. 1252.65.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

Prämien vom 1.5.217, 1. Juni 2017, 1. Juli 2017, 1. Oktober 2017, 1. November 2017, 1. Dezember 2017, 1. Januar 2018 Fr. 1258.30.

Umtriebsspesen SchKG vom 24. Mai 2018 Fr. 50.–.

Nebenforderung SchKG vom 24. Mai 2018 Fr. 50.–.

Zins SchKG vom 25. September 2018 Fr. 63.55.

Kostenbeteiligungen vom 8. Mai 2017 bis 8. Januar 2018 Fr. 1252.65.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

## Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

**Combettes**, Thibault Maxime, von Frankreich, Geburtsdatum 16. Mai 1995, Wohnadresse nicht bekannt, früher Bernstrasse 36, 3037 Herrenschwand, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Bank-now AG, Neugasse 1, Postfach 852, 8810 Horgen, Schweiz.

Schuldbetreibung/en Nr. Gruppe 98019530.

Forderungen:

Fr. 12 350.– (Detailforderungen siehe unten) Betreuung 97107115: Bank-now AG Fr. 10 601.60 sowie Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreuung am 4. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB)».

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland  
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V  
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

---

## Steigerungswiderruf

Die auf Donnerstag, 2. Mai 2019, um 14 Uhr im Sitzungszimmer 0.235 an der Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, angesetzte Steigerung betreffend das Grundstück Diemtigen GBB-Nr. 3009-20 findet nicht statt.

Damit entfällt ebenfalls der Termin für die öffentliche Besichtigung.

Thun, 27. Februar 2019

Betreibungsamt Oberland

Dienststelle Oberland West

Scheibenstrasse 11

M. Burkhalter, Stv. Leiter

---

## Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**BTT GmbH in Liquidation**, CHE-168.072.875, Gerbestrasse 25, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 13. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**FITFOOD GmbH in Liquidation**, CHE-459.948.375, Scheibenstrasse 44, 3014 Bern.

Datum der Konkursöffnung: 5. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 14. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**Flückiger-Zbinden**, Katharina, von Rohrbach BE, Geburtsdatum 12. Juni 1937, Todesdatum 21. Januar 2019, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 109, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 6. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 13. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**OSSOBUKKO AG in Liquidation**, CHE-105.690.984, Rathausgasse 24, 3011 Bern.

Datum der Konkursöffnung: 18. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 13. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**Schori**, Hugo Kurt, von Radelfingen BE, Geburtsdatum 20. Oktober 1950, Todesdatum 24. November 2018, wohnhaft gewesen Heimstrasse 41, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 6. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 13. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1700.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Blaser**, Hanspeter, von Langnau im Emmental, Geburtsdatum 10. September 1957, Juraweg 8, 3250 Lyss, Inhaber der Einzelfirma «Blaser + Berlincourt Nachfolger Hp. Blaser», Biel.

Datum der Konkursöffnung: 3. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 18. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Fabian Stocker Dental Art GmbH in Liquidation**, CHE-490.009.052, Bahnhofstrasse 6, 3600 Thun.

Datum der Konkursöffnung: 15. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 13. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**Haldemann**, Gertrud Louise, von Utzenstorf BE, Geburtsdatum 13. Januar 1945, Todesdatum 12. November 2018, wohnhaft gewesen Allmendstrasse 92, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkursöffnung: 10. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 14. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 7100.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Bro's Food House GmbH in Liquidation**, CHE-207.029.419, Hauptstrasse 10, 3427 Utzenstorf.

Datum der Konkursöffnung: 12. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 18. Februar 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 9. März 2019.

Die Mehrwertsteuernummer CHE-207.029.419 wird hiermit widerrufen.

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Beulen Express GmbH in Liquidation**, CHE-217.300.316, Sandstrasse 67, 3302 Moosseedorf.

Datum der Konkursöffnung: 13. Februar 2019.

**Bill-Reginato**, Bluette Alice, von Moosseedorf BE, Geburtsdatum 25. Juli 1922, Todesdatum 15. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Lilienweg 7, 3098 Köniz.

Datum der Konkursöffnung: 3. Januar 2019.

**Chappuis**, Marc Hoàng, von Bern, Geburtsdatum 1. Februar 1973, Sulgenbachstrasse 37, 3007 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Partyoutlet Chappuis», Sulgenbachstrasse 37, 3007 Bern.

Datum der Konkursöffnung: 19. Februar 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Ehn & Land GmbH**, CHE-112.129.606, Höhenweg 2, 2575 Täuffelen.

Datum des Auflösungsentscheids: 7. Februar 2019.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

**Hemissi**, Ahmed, von Tunesien, Geburtsdatum 24. Oktober 1980, c/o Ochi Jakeline, Chemin Bartolomé 15, 2504 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «L.K.H rénovation suisse Hemissi», Biel/Bienne.

Datum der Konkursöffnung: 14. Februar 2019.

**HOPMAN ST SA en liquidation**, CHE-436.753.257, rue de Zürich 23, 2504 Biel/Bienne.

Datum der Konkursöffnung: 5. Dezember 2018.

**Nisi Gips GmbH**, CHE-456.930.806, Alfred-Aebi-Strasse 74, 2503 Biel/Bienne.

Datum des Auflösungsentscheids: 7. Februar 2019.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

**ROT-WEISS-EXPRESS GmbH in Liquidation**, CHE-425.950.144, Nerbenstrasse 3, 2543 Lengnau bei Biel.

Datum der Konkursöffnung: 31. Januar 2019.

**Zentauro GU AG in Liquidation**, CHE-116.228.851, Hölstrasse 30 4629 Fülenbach, vormals: Länge Reben 10, 3235 Erlach.

Datum der Konkursöffnung: 23. Januar 2019.

*Kanton Appenzell Ausserrhodon*

**A & Z Management AG in Liquidation**, CHE-258.862.853, ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo, 9100 Herisau.

Datum des Auflösungsentscheids: 14. Dezember 2018.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

Früheres Domizil der A & Z Management AG in Liquidation war Bahnhofstrasse 19, 9100 Herisau AR. Das Kantonsgerichts-Präsidium von Appenzell Ausserrhodon hat mit Entscheid vom 9. November 2018 bezüglich der genannten Gesellschaft in Anwendung von Art. 731b OR die Auflösung per 9. November 2018 verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Vollstreckungserklärung mit Wirkung ab 14. Dezember 2018. Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner der A & Z Management AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen der A & Z Management AG in Liquidation, 9100 Herisau AR,

besitzen oder bei denen die A & Z Management AG in Liquidation, 9100 Herisau AR, Guthaben hat, haben die Sachen, Guthaben usw. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Art. 324 StGB verwiesen. Die Konkursmasse tritt in keinerlei Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge usw.) der Kridarin ein. Der Betrieb der A & Z Management AG, 9100 Herisau AR, ist geschlossen und wird nicht weitergeführt.

Zuständiges Konkursamt:

Konkursamt Appenzell Ausserrhodon

Claudius Platzer, Konkursbeamter

Paradiesweg 2, Postfach 42, 9410 Heiden AR

## Konkursöffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Casanovas**, Rolf, von Langenthal BE, Geburtsdatum 18. Juni 1937, Todesdatum 8. Januar 2019, wohnhaft gewesen Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 6. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Ernst**, Hanspeter, von Kölliken AG, Geburtsdatum 7. März 1948, Todesdatum 30. Januar 2019, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 81, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 11. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Rufer-Schüpbach**, Heidi, von Zuzwil BE, Geburtsdatum 10. Mai 1922, Todesdatum 7. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 7. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Di Carlo**, Giuseppe, von Nidau BE, Geburtsdatum 18. März 1941, Todesdatum 14. November 2018, wohnhaft gewesen Bielstrasse 54, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 8. Februar 2019.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Heuer-Zryd**, Erika, von Brügg BE, Geburtsdatum 16. August 1940, Todesdatum 2. Oktober 2018, wohnhaft gewesen in 2555 Brügg, mit Aufenthalt in der Stiftung Dessaules, Nidaugasse 14, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkursöffnung: 7. Februar 2019.

Ablauf der Frist: 28. März 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Hofer-Poegli**, Christl, von Reitnau AG, Geburtsdatum 7. Dezember 1939, Todesdatum 4. Januar 2019, wohnhaft gewesen General-Dufour-Strasse 38, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Ried, Paul-Robert-Weg 12/25, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Rizza**, Antonio, von Italien, Geburtsdatum 3. Februar 1949, Todesdatum 10. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Rue de la Loge 12, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Steiner**, André-Alain, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 11. Dezember 1948, Todesdatum 7. Januar 2019, wohnhaft gewesen Rue des Hironnelles 42, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Gyger**, Thomas, von Eriz, Geburtsdatum 6. August 1978, Geissbühlscheuer 530, 3436 Zollbrück.  
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Pfändler**, Hans, von Neckertal-St. Peterzell SG, Geburtsdatum 1. November 1944, Todesdatum 19. Januar 2019, wohnhaft gewesen in 4950 Huttwil, mit Aufenthalt im dahlia Oberaargau ag, Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Ryter**, Werner, von Frutigen, Geburtsdatum 13. Juli 1947, Todesdatum 24. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Krauchthalstrasse 16, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum der Konkurseröffnung: 1. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schneider**, Samuel, von Trub, Geburtsdatum 25. Oktober 1971, Innerhofweg 5, 3324 Hindelbank, Insolvenz.  
Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2019.  
Frist: 30 Tage.  
Ablauf der Frist: 28. März 2019.  
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, die Aktiven des Konkursiten sofort freihändig zu verkaufen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

## Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse

klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**BPM Sports Management GmbH in Liquidation**, CHE-400.453.929, Zähringerstrasse 66, 3012 Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**Cervo Rosso International Trading GmbH in Liquidation**, CHE-169.932.807, Musterplatz 25, 3033 Wohlen bei Bern.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Butta**, Mario, von Italien, Geburtsdatum 8. Dezember 1962, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen Rue de Morat 56, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Fahrni**, René, von Lyss, Geburtsdatum 18. März 1966, Todesdatum 15. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Arvenweg 28, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.

**FRITONEX AG in Liquidation**, CHE-108.798.939, Breite 9, 3636 Forst bei Längenhühl.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.  
Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegt das Lastenverzeichnis Rapperswil-Grundbuch Blatt Nr. 2811 auf.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Schärer-Velijaj**, Verena von Wynigen BE, Geburtsdatum 1. April 1960, Todesdatum 18. September 2018, wohnhaft gewesen Marktgasse 16, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.  
Es liegt auch das Inventar auf.  
Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.  
Ablauf der Frist: 19. März 2019.  
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.  
Ablauf der Frist: 9. März 2019.

## Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Besson-Comparon**, Michelle, von Dompierre VD, Geburtsdatum 15. Juli 1938, Todesdatum 16. Juli 2018, wohnhaft gewesen rue de Boujean 60, Home les Mimosas, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. Februar 2019.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**BEOKERAMIK AG in Liquidation**, CHE-106.062.017, Zelglistrasse 6, 3608 Thun.  
Datum des Schlusses: 18. Februar 2019.

**Blüemlisalp Immobilien GmbH in Liquidation**, CHE-114.045.587, Dorfstrasse 55, 3707 Därligen.  
Datum des Schlusses: 18. Februar 2019.

**Hofer**, Wolfgang Heinrich, von Rapperswil BE, Geburtsdatum 4. März 1956, Todesdatum 25. Februar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 50, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 18. Februar 2019.

**Müller-Minstr**, Karla, von Goms VS, Geburtsdatum 23. August 1926, Todesdatum 24. August 2018, wohnhaft gewesen in 3600 Thun, Zustelladresse APH am Schärme, Rebzelg 20, 3662 Seftigen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 19. Februar 2019.

**Mumenthaler**, Beat, von Trachselwald BE, Geburtsdatum 9. September 1973, Fliederweg 11, 3600 Thun, Einzelfirma «beat mumenthaler photography».  
Datum des Schlusses: 15. Februar 2019.

**Weissmüller**, Paul, von Wimmis BE, Geburtsdatum 13. März 1946, Todesdatum 16. August 2018, wohnhaft gewesen Buchholzstrasse 16, 3604 Thun, Zustelladresse Begegnungszentrum St. Ulrich, Innermoos 3, 6156 Luthern, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 15. Februar 2019.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Hess-Cina**, Jolanda, von Koppigen, Geburtsdatum 17. März 1951, Todesdatum 16. Mai 2018, wohnhaft gewesen Sennershaus 1479, 3457 Wasen im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 12. Februar 2019.

**Hirschi**, Johann, von Schangnau BE, Geburtsdatum 20. Januar 1933, Todesdatum 7. Juli 2018, wohnhaft gewesen 4935 Leimiswil, mit Aufenthalt im Dahlia Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. Februar 2019.

**Jemini**, Nexhip, von Bern, Geburtsdatum 23. Mai 1953, Todesdatum 3. Juli 2018, wohnhaft gewesen Gyrischachenstrasse 33, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. Februar 2019.

**Signorello**, Therese, von Koppigen, Geburtsdatum 19. Dezember 1953, Todesdatum 19. Juli 2018, wohnhaft gewesen Kindergartenstrasse 6, 3555 Trubschachen, ausgeschlagene Erbschaft.  
Datum des Schlusses: 14. Februar 2019.

## Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

**Bator Industrietore AG**, CHE-113.526.660, Hofmattstrasse 14, 3360 Herzogenbuchsee.

Angaben zur Verhandlung 16. April 2019, 9 Uhr Gerichtssaal 2, Parterre Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Gerichtspräsident Blaser Verhandlung über die Bestätigung/Verwerfung des Nachlassvertrages. Die für den 22. Februar 2019 vorgesehene Verhandlung wird verschoben auf den 16. April 2019. Den Gläubigern mit der Anzeige, dass ihnen die Teilnahme an der verschobenen Verhandlung freigestellt ist und sie ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung vom 16. April 2019 mündlich anbringen können.

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Huttwil

Bürgergemeinde Huttwil – Ordentliche Versammlung am Samstag, 30. März 2019, um 11.00 Uhr im Städtliisaal, Huttwil.

#### Traktanden

1. Abnahme und Genehmigung der Bürgerguts- und der Bestandesrechnung 2018.
2. Genehmigung Investitionskredit von Fr. 170 000.– für Umbau Bahnhofstrasse 20.
3. Genehmigung Einbürgerungsreglement.
4. Wahlen.
5. Verschiedenes.

Stimm- und teilnahmeberechtigt sind alle in der Gemeinde Huttwil wohnenden Bürgerinnen und Bürger von Huttwil, welche in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzen.

Zu zahlreichem Besuch wird freundlich eingeladen.

#### Öffentliche Auflagen:

Das Einbürgerungsreglement liegt vom 28. Februar bis 30. März 2019 (30 Tage vor der Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Huttwil zur Einsichtnahme bereit.

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird während 30 Tagen nach der Versammlung, vom 8. April 2019 bis 07. Mai 2019, auf der Gemeindeverwaltung Huttwil öffentlich aufliegen.

Huttwil, 18. Februar 2019

Der Burgerrat

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechenverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Adelboden

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Hager Christian, Gspennweg 11, 3715 Adelboden.

Projektverfasser: Gyger Holzbauplanung, Landstrasse 47, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Neubau einer zweistöckigen Scheune, die im EG als Geräteschuppen und im OG als Heudiele genutzt wird.

Standort: Gspennweg 11, Parzelle 263, 2.610.090/1.148.144, Landwirtschaftszone LWZ.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zone: Landschaftsraum III.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Regenabwasser vor Ort versickert.  
Zone B.

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. März 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung Adelboden, Zeltgasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen, sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen.

Adelboden, 22. Februar 2019

Bauverwaltung Adelboden

### Bern

#### Baupublikation

Bauherrschaft: Tiefbauamt der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern.

Projektierung: IUB Engineering AG, Belpstrasse 48, 3000 Bern 14.

Bauvorhaben: Sanierung der Bacheindolung gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Riedbächli, unter der Bahntrasse, auf der Gemeindegrenze Bern/Köniz, Koordinaten 2.595.646/1.197.516.

Grundstücke:

– Einwohnergemeinde Bern: 6 / 204, 4652

– Einwohnergemeinde Köniz: 8669, 7524

Nutzungszone: Verkehrsanlage.

Hinweis: Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG. Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 29. März 2019.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481 während den Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, sowie beim Bauinspektorat der Gemeinde Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während den Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen (Art. 31 Abs. 2 BewD) einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

### Burgistein

#### Baupublikation

Gesuchsteller: Däppen Peter und Annette, Elbschen 52, 3664 Burgistein.

Bauvorhaben: Abbruch Speicher, neu Umschlag-/Lagerplatz.

Standort: Elbschen 52a.

Schutzobjekt/-zone: Erhaltenswertes K-Objekt / Baugruppe A (Elbschen).

Auflage- und Einsprachefrist bis 25. März 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Burgistein.

### Erlenbach im Simmental

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Walter Schütz, Thoracker 352, 3762 Erlenbach im Simmental.

Projektverfasser: Barbara Schütz, Länggasse 21, 3600 Thun.

Bauvorhaben: Sanierung Schattstaldach infolge Hagelschaden.

Standort: Spitelnacki, 3762 Erlenbach im Simmental, Parzelle Nr. 691, Gebäude Nr. 13a, Koordinaten 2.609.890/1.170.010.

Auflage- und Einsprachefrist: 22. Februar bis 22. März 2019.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental.

Das Gesuch liegt ab 22. Februar 2019 für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen in der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und innerhalb dieser Auflagefrist an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach im Simmental, 18. Februar 2019

Gemeindeverwaltung Erlenbach im Simmental

### Fraubrunnen

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller/Projektverfasser: Messer Andreas, Hinderdorf 2, 3309 Zauggenried.

Bauvorhaben: Neubau gedeckter Spritzenwaschplatz nach Angaben von Berner Pflanzenschutzprojekt mit Abfluss in vorhandene Güllegrube und Anbau von Klimastall an best. Gebäude.

Standort: Hinderdorf 4a, 3309 Zauggenried, Parzelle 538.8 / 279.

Nutzungszone: Dorfzone 2-geschossig, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: In naher Umgebung von erhaltenswertem K-Objekt, teilweise Baugruppe C.

Beanspruchte Ausnahme:

– Unterschreitung Gebäudeabstand Art. 17 GBR

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A: Waschplatz wird in die bestehende Güllegrube entwässert, Einleitung Dachfläche über den best. Dachwasseranschluss in RW-Leitung.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 29. März 2019.

Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten und aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen, Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die der Baubewilligungsbehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 Lit.a BauG).

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 27. Februar 2019

Bauverwaltung Fraubrunnen

### Guggisberg

#### Baupublikation

BG Nr.: bbew 511/2018.

Bauherrschaft/Projektverfasser: Ewald und Silvana Steiner, Landmannsrain 274, 3158 Guggisberg.

Bauvorhaben: Teilweise nachträgliches Baugesuch für:

– Abbruch Hühnerhaus, Neubau Stall und Kräuterverarbeitungsraum

– Erstellen Mistplatz, Neubau Gewächshaus, Schopf sowie Bienenhaus

– Abbruch Ofenhaus und Wiederaufbau mit Einbau Wohnung für Therapieplätze

– Umnutzung Ökonomieteil mit Einbau Verarbeitungsküche, Gemeinschaftsraum und Schlafzimmer

Standort: Guggisberg, Landmannsrain 274, Parzelle Nr. 1044, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.589.120/1.179.744.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B. Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Anschluss an private Kleinkläranlage bestehend.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

– Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)

Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Auflageort: Gemeinde-/Bauverwaltung Guggisberg, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. Februar 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Habkern

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Projektverfasser: Ueli Wyss Holzbau, Mätteli Bohlseite 525, 3804 Habkern.

Bauvorhaben: Neubau Scheune für Milchkühe, Rinder und Kälber.

Standort: Fuhrschneuer 51, Parzelle Nr. 696, Koordinaten 2.631.262/1.174.206, Landwirtschaftszone (Streusiedlung).

Schutzzone: Gewässerschutzzone B.

Schutzobjekt: –

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmegesuch Art. 33, in Verbindung
- Ausnahmegesuch Art. 50, GBR (Gebäudehöhe)
- Ausnahmegesuch Art. 37, GBR (Dachform)

Auflage- und Einsprachefrist bis 18. März 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Einsprachestelle: Bauverwaltung Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Habkern

2-2

## Innertkirchen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Andrea Risi und Gianpietro De Mattio, Florastrasse 1, 6314 Unterägeri.

Projektverfasser: Konzept Wyler, Stockmatte 967B, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Teilabbruch und Wiederaufbau Einfamilienhaus mit Anhebung des Daches; Abbruch und Neubau Schafstall mit Jauchegrube und Auslauf.

Standort: Riglisflie 592 und 592a, Parzelle Nr. 911, Koordinaten 2.661.289/1.173.755 und 2.661.241/1.173.779, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. März 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Köniz

### Baupublikation

Bauherrschaft: Tiefbauamt der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern.

Projektierung: IUB Engineering AG, Belpstrasse 48, 3000 Bern 14.

Bauvorhaben: Sanierung der Bacheindolung gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Riedbächli, unter der Bahntrasse, auf der Gemeindegrenze Bern/Köniz, Koordinaten 2.595.646/1.197.516.

Grundstücke:

– Einwohnergemeinde Köniz: 8669, 7524

– Einwohnergemeinde Bern: 6 / 204, 4652

Nutzungszone: Verkehrsanlage

Hinweis: Das Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG. Bauen im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV.

Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Öffentliche Auflage: Die Pläne liegen während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat der Gemeinde Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr) sowie beim Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsicht auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen (Art. 31. Abs. 2 BewD), einzureichen.

Lastenausgleichsbegehren, die dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland innert der Einsprachefrist nicht eingereicht werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 lit. a BauG).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

## Lauterbrunnen

### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Bergschaft Winteregg, Peter Gertsch, Rugenstrasse 49, 3800 Matten.

Projektverfasserin: Mätzener & Wyss AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Sanierung Strasse Mittelberg: Instandstellung Oberbau, Ersatz Entwässerungsrinnen, lokaler Einbau Belag, lokale Strassenverbreiterung, Verlegung Wanderweg, Auffüllen Geländemulde.

Standort: Mürren, Mittelberg, Parzelle Nr. 2981, Koordinaten 2.635.230/1.158.290, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute im Wald (Art. 2 WaG / 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 1. April 2019.

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen, 3822 Lauterbrunnen und Sportzentrum Mürren, 3825 Mürren.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Lengnau

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Lengnau, Bau- und Werkabteilung, Pfarrgasse 2, 2543 Lengnau BE.

Projektverfasserin: TEP GmbH, Moosstrasse 3, 2542 Pieterlen.

Bauvorhaben: Erstellung Gehweg entlang projektiertem offenen Gerinneverlauf im Zusammenhang mit Wasserbauprojekt «Ausdolung BLS-Grabe».

Standort: Lengnau, Eichholzweg, Parzelle Nr. 3147, Koordinaten 2.595.032/1.225.656, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. RPG
- Bauten und Anlagen im oder am Gewässer nach Art. 41c GSchV und Art. 48 WBG

Einsprachefrist bis und mit 1. April 2019.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Lengnau, Bau- und Werkabteilung, Pfarrgasse 2, 2543 Lengnau BE.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, Postfach 304, 2560 Nidau, einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren von Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Regierungstatthalteramt Biel/Bienne

## Lohnstorf

### Baupublikation

Bauherrschaft: Rudolf Langenegger, Breitenweg, 3127 Lohnstorf.

Projektverfasser: Imobersteg Architektur, Bächlenstrasse 11, Bifang, 3753 Oey.

Bauvorhaben: Neubau Pferdestall mit Lauffhof; erstellen eines Reitplatzes.

Nachträgliches Baugesuch: Erstellen einer Verbindungsleitung (Druckleitung).

Standort: Lohnstorf, Stapfacker, Parzellen Nrn. 16, 161, 128, 131, 132 und 130, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B. Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Regenabwasser wird versickert. Das Schmutzabwasser wird der neuen Jauchegrube zugeführt.

Hinweis: Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV). Das Bauvorhaben benötigt eine Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG) und Baute im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)

Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Lohnstorf, Dorf 14, 3127 Lohnstorf.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. Februar 2019

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

## Münsingen

### Baupublikation

Bauherrschaft: Stiftung Bächtelen, Grünastrasse 53, 3084 Wabern.

Projektverfasserin: DeLaval AG, Münchrütstrasse 2, 6210 Sursee.

Bauvorhaben:

- a) Neubau Rindviehstall (LxBxH) 70,01 m x 27,85 m x 6,94 m.
- b) Erstellen einer Photovoltaik- und Biogasanlage.
- c) Umnutzung der Remise als Kälber- und Jungviehstall.

Standort: Tägermatt 6, 3110 Münsingen, Parzelle Nr. 5, Koordinaten 2.608.762/1.192.184, Landwirtschaftszone LWZ.

Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet.

Gewässerschutz: Schmutzwasseranschluss an die Jauchegrube.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Auflage- und Einsprachefrist ab dem 28. Februar 2019 bis und mit 1. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung Münsingen, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters der Einsprachegruppe wird die zu oberst genannte Person als Ansprechpartner angenommen.

Gemeinde Münsingen  
Abteilung Bau  
Fachbereich Baupolizei

## Neuenegg

*Baupublikation*

Bauherrschaft: Fritz Herren-Schmidlin, Buechli 176, 3176 Neuenegg

Projektverfasserin: Krieger AG, Rütmatstrasse 6, 6017 Ruswil.

Bauvorhaben: Neubau eines Legehennenstalls mit Erschliessungsleitungen; Umnutzung des bestehenden Legehennenstalls zu Stall für Jungghenenaufzucht; erstellen eines Zauns; erstellen eines Gastanks; Anbau eines Holzschopfes; Einbau eines Büros; Abbruch eines Nebengebäudes; Anpassung der Umgebung.

Standort: Neuenegg, Buechli 175, 176a und 176c, Parzellen -Nrn. 518 und 413, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich B.

Gewässerschutzmassnahme: Abwasser aus dem Ökonomieteil wird in die Güllengrube abgeleitet. Die Grundstückentwässerung erfolgt zudem im Trennsystem und mittels einer neuen Versickerungsanlage.

Inventar: Historischer Verkehrsweg (regional, historischer Verlauf).

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet nach Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz

– Unterschreiten des Strassenabstands nach Art. 81 Abs. 2 Strassengesetz in Verbindung mit Art. 20 Gemeindebaureglement

Hinweis: Das Bauvorhaben beansprucht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht liegt mit den Gesuchsakten auf.

Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Neuenegg, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. Februar 2019  
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Reichenbach im Kandertal

*Baupublikation*

Gesuchsteller: Ernst Jaggi, Hauptstrasse 93, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasser: bettschen technische planungen, Peter Bettschen, Dorfstrasse 28, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Wohnhaus; aufstellen einer aussen liegenden Luft-/Wasserwärmepumpenheizung; erstellen von Parkplätzen für zwei Autos.

Standort: Wurmerenstrasse 7, 3713 Reichenbach, Parzelle Nr. 727, Koordinaten 2.618.885/1.163.931, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Art. 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone

– Art. 67 BauV, Unterschreiten der vorgeschriebenen Raumhöhe

Bauart und Baumaterialien: Foundation: Beton; Tragkonstruktion: Mauerwerk/Holz; Wände: Mauerwerk/Holz; Decken: Holz; Fassade: Mauerwerk/Holz; Farbe: Natur/Weiss; Dach: Satteldach; Neigung 36°; Ziegel; Farbe: Naturrot

Gewässerschutzmassnahmen: Dach- und Sickerwasser in bestehende Versickerungsanlage, Schmutzwasseranschluss an bestehende private Kleinkläranlage, Gewässerschutzbereich A.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 29. März 2019.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach, 20. Februar 2019

Bauverwaltung Reichenbach

## Unterlangenegg

*Ausnahmegesuch*

Gesuchsteller: Salzmann Bernhard, Horben 17, 3616 Schwarzenegg.

Bauvorhaben: Einbau Wohnung im DG.

Standort: Horben, Parzelle 17 / 311.

Auflage- und Einsprachefrist: Montag, 25. März 2019. Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeschreiberei, 3614 Unterlangenegg.

Adresse des Architekturbüros: Rügsegger Holzbau AG, Rambach 348C, 3618 Süderen.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Unterlangenegg, 15. Februar 2019

Gemeindeschreiberei Unterlangenegg

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Bern

*Öffentliche Auflage der geringfügigen Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützenstr./Schanzenstr., Teilbereich Bubenbergrplatz 8–12*

Der Gemeinderat der Stadt Bern bringt die Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützenstr./Schanzenstr., Teilbereich Bubenbergrplatz 8–12, mit Plan Nr. 1397 / 2 vom 17. Dezember 2018, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und Artikel 122 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), vom 28. Februar 2019 bis 29. März 2019 zur öffentlichen Auflage.

Das vorliegende Verfahren betrifft die Grundstücke Bern-Grundbuch Blatt Nrn. 1/1112, 1/1113 (mit BR. 1/1254), 1/1114 sowie je einen Teil der Strassenparzellen 1/1371 und 1/1372. Für den Ersatzneubau Bubenbergrplatz 10/12 wurde ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt. Das Siegerprojekt wurde anschliessend unter Einbezug der gesamten Gebäudezeile Bubenbergrplatz 8–12 überarbeitet. Um das Projekt realisieren zu können, ist eine geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Bogenschützenstr./Schanzenstr., Teilbereich Bubenbergrplatz 8–12 (UeO) erforderlich. Neben Änderungen von Baulinien, (Teil-)Baubereichen, Höhenkoten, zulässigen Gebäudeauskragungen und der Dachgestaltung sowie Anpassungen an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2010 (BMBV; BSG 721.3) sichert die UeO den neuen Bahnhofszugang. Die Bahnhofsunterführung (Passage Mitte) selber ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Freitag bis 16 Uhr) beim Stadtplanungsamt Bern, Zieglerstrasse 62, bei der Baustelle, Bundesgasse 38 sowie im Internet unter [www.bern.ch/auflagen](http://www.bern.ch/auflagen) eingesehen werden.

Wer im Sinne von Artikel 35 Baugesetz unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann während der Auflagefrist gegen die Änderungen bei der Stadt Bern, Präsidialdirektion, Generalsekretariat, Fachbereich Recht, Junkerngasse 47, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich und begründet Einsprache erheben. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident: Alec von Graffenried

### Guttannen

*Genehmigung und Inkraftsetzung Umzonung ZöN Nr. 4 und 6 sowie Anpassungen von Zonengrenzen aufgrund der Neuvermessung der Strassenparzellen Parzellen 843, 933, 938 und 848*

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die von der Einwohnergemeinde Guttannen am

## Ausserordentliche Baugesuche

### Boltigen

*Ausnahmegesuch nach Art. 24 ff. RPG*

Baugesuchstellerin: Alpweggenossenschaft Reidenbach-Schwarzenmatt-Chlus, p. A. Fritz Bichsel, Präsident, Schwarzenmattstrasse 405, 3776 Boltigen.

Projektverfasserin: Steiger Ingenieure + Planer AG, Maurengässli 3, 3775 Lenk.

Bauvorhaben: Projektänderung: Strassensanierung (Periodische Wiederinstandstellung) mit Verbreiterung der Strasse auf max. 3,00 m auf einer Länge von ca. 80 m im Gebiet Schwarzenmatt.

Standort: Reidenbach-Schwarzenmatt-Chlus, Parzellen Nrn. 646, 1450 und 1766, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 1. April 2019. Auflagestelle: Bauverwaltung Boltigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, 3792 Saanen.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Auf eine Verpflockung wird verzichtet (bestehende Strasse).

Hinweis: Gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 sowie Art. 12 und 12 a–g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Bauvorhaben voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt.

Einsprachen, Rechtsverwendungen und Lastenausgleichsansprüche: Einsprachen und Rechtsverwendungen sind bei der Einsprachestelle schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saanen: M. Teuscher

1. Dezember 2018 beschlossene Umzonung der ZöN Nr. 4 und 6 in die M3 sowie die Anpassungen der Zonengrenzen aufgrund der Strassenneuvermessungen Parzelle 843, 933, 938 und 848 bestehend aus

- Änderung Art. 221, Baureglement
- Zonenplanänderung

gemäss Art. 61, BauG mit Datum vom 21. Januar 2019 genehmigt.

Die Beschwerdefrist von 30 Tagen ist ungenutzt abgelaufen. Die Änderungen treten per 1. März 2019 in Kraft.

Die Inkraftsetzung wird unter Anwendung von Art. 110 BauV, bzw. Art. 45 GV bekanntgemacht.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung Guttannen jedermann zur Einsichtnahme offen.

Guttannen, 22. Februar 2019  
Der Gemeinderat

## Ipsach

*Revision der Ortsplanung  
Öffentliches Mitwirkungsverfahren*

Der Gemeinderat von Ipsach bringt, gestützt auf Art. 58 des Kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die neu erarbeiteten Unterlagen zur Revision der Ortsplanung zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen liegen vom 1. März bis und mit 1. April 2019 während der Schalteröffnungszeiten bei der Bauabteilung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Unterlagen können zudem auch auf der Homepage [www.ipsach.ch](http://www.ipsach.ch) eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten.

Am Samstag, 9. März 2019, 9 Uhr, findet im Mehrzweckgebäude Ipsach eine Informationsveranstaltung statt, an welcher die Unterlagen der Revision Ortsplanung vorgestellt und erläutert werden.

Der Gemeinderat dankt für das Interesse und die aktive Mitarbeit am Planungsprozess.

Ipsach, 28. Februar 2019  
Der Gemeinderat

## Kandergrund

*Öffentliche Auflage*

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Fritz und Hanna Lauber-Steiner, Adelnrainstrasse 11, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Alpstall/Sennhütte.

Standort: Gemeinde Kandergrund, Rosslauenen 178, Parzellen Nrn. 449 und 1038.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Kandergrund.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

## Lenk

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe  
Änderung Zonenplan und Baureglement  
Zone für öffentliche Nutzung Nr. 12  
Behindertenwohnheim Burgbühl*

Der Gemeinderat von Lenk bringt, gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung des Zonenplans und des Baureglements bezüglich Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) Nr. 12 Behindertenwohnheim Burgbühl zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Akten liegen während 30 Tagen, d. h. vom 28. Februar bis 1. April 2019, bei der Bauverwaltung Lenk öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Bauverwaltung Lenk, Rawilstrasse 22, 3775 Lenk, zu richten.

Lenk, 28. Februar 2019  
Der Gemeinderat

## Lenk

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe  
Teilzonenplan Moorlandschaft Nr. 119  
Haslerberg–Betelberg*

Der Gemeinderat von Lenk bringt, gestützt auf Art. 58 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, den Teilzonenplan Moorlandschaft Nr. 119 Betelberg/Haslerberg zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Akten liegen während 30 Tagen, d. h. vom 28. Februar bis 1. April 2019, bei der Bauverwaltung Lenk öffentlich auf.

Am 5. und 26. März 2019 stehen Dr. Roland Luder und Gemeindepräsident René Müller auf Voranmeldung jeweils von 9 bis 10 Uhr in der Gemeindeverwaltung Lenk für Auskünfte zur Verfügung.

Innert der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Bauverwaltung Lenk, Rawilstrasse 22, 3775 Lenk, zu richten.

Lenk, 28. Februar 2019  
Der Gemeinderat

## Madiswil

*Sanierung Schiessanlage Lindenhof, Leimiswil*

Die Schützengesellschaften Madiswil, Kleindietwil und Leimiswil haben durch die Firma Grolimund + Partner AG (G+P) im Sommer 2018 eine Schiesslärmmuntersuchung durchführen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass der zulässige Immissionsgrenzwert (IGW) gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) mit dem zukünftigen/heutigen Schiessbetrieb bei den Liegenschaften Golihof 3, Bisegg 198 und Bisegg 197 überschritten wird. Die Anlage ist damit sanierungspflichtig.

Im Massnahmekonzept vom 15. November 2018 sind für die drei betroffenen Liegenschaften Erleichterungen bis zu 2 dBA vorgesehen.

Die Unterlagen können beim Amt für Gemeinden und Raumordnung, Sekretariat Abt. Bauen, Nydegasse 11/13, 3011 Bern eingesehen werden.

Allfällige schriftliche Stellungnahmen zum Gesuch sind innert der Auflagefrist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen, Nydegasse 11, 3011 Bern einzureichen.

Bern, 15. Februar 2019  
Amt für Gemeinden und Raumordnung

## Oberdiessbach

*Öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Änderung  
Zonenplan und Baureglement Vogt-Areal*

Der Gemeinderat Oberdiessbach bringt gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Änderung des Zonenplans und des Baureglements für die Parzellen Nrn. 61, 111 und 676 des Vogt-Areals zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen liegen vom 4. März bis und mit 5. April 2019 in der Gemeindeverwaltung Oberdiessbach Gemeindeplatz 1, 1. Stock, öffentlich auf. Die Auflageakten finden Sie auch im Internet unter [www.oberdiessbach.ch](http://www.oberdiessbach.ch).

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind innerhalb der Auflagefrist d. h. bis am 5. April 2019 schriftlich an den Gemeinderat, Gemeindeplatz 1, 3672 Oberdiessbach, zu richten.

Informationsveranstaltung  
Am Montag, 18. März 2019, 19 Uhr, findet in der Aula der Sekundarschule Oberdiessbach, Kirchbühl-

strasse 30, 3672 Oberdiessbach, eine öffentliche Informationsveranstaltung über die Änderung des Zonenplans sowie des Baureglements auf dem Vogt-Areal statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Oberdiessbach, 25. Februar 2019  
Der Gemeinderat

2-1

## Zuzwil BE

*Überbauungsordnung nach Art. 21 und 22 VWG für die Sicherung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Erteilung der Baubewilligung*

Gesuchsteller: Gemeindeverband Wasserversorgung Saurenhorn, Mühlacher 2, 3256 Dieterswil.  
Projektverfasserin: Ryser Ingenieure AG, Engenstrasse 9, 3001 Bern.

Gesuch: Leitungersatz Zuzwil, Bergacker–Im Feld. Genehmigung der Leitungslinienführungen inklusive Erteilung der Baubewilligung.

Standorte: Gemeindegebiet Zuzwil BE, Bergacker–Im Feld.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist: Vom 28. Februar 2019 bis und mit 2. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Zuzwil BE.

Rechtsgrundlagen:

- Baubewilligung; Kantonales Baugesetz, Art. 32 bis 44
- Gemeindestrasse; Kantonales Strassengesetz, Art. 68 und 69
- Wasserbaupolizeibewilligung; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau, Art. 48
- Naturgefahren; Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau, Art. 7.2 und Baugesetz, Art. 6
- Ausnahme für Bauten in Waldnähe; Kantonales Waldgesetz, Art. 25 und 26
- Fischerei; Fischereirechtliche Beurteilung nach Art. 8. 8–10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923)
- Ufervegetation; Bewilligung nach Art. 21 und 22 Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)

Mitwirkungsbegehren, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 Baugesetz) sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 21. Februar 2019  
Ryser Ingenieure AG

**E-Mail für amtliche  
Publikationen:  
amsblatt@gassmann.ch**

**E-Mail für Anzeigen-  
administration:  
service@gassmann.ch**

**E-Mail für Abonnemente:  
amsblattabo@gassmann.ch**





Kantonal-Bernischer  
Hilfsverein  
für psychisch Kranke

Wir freuen uns, unsere Vereinsmitglieder und Mitglieder des Zentralkomitees einzuladen zu unserer

## Hauptversammlung

**am Montag, 11. März 2019, um 8.45 Uhr, Sitzungszimmer der igs,  
Holzikofenweg 22, Bern  
mit anschliessend gemeinsamem Essen um ca. 12 Uhr**

### Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der HV vom 2. Juli 2018
3. Rechenschaftsbericht des Sekretärs
4. Finanzen:
  - A) Jahresrechnung 2018
  - B) Revisionsbericht
  - C) Decharge Vorstand
  - D) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - E) Kompetenzlimiten
  - F) Budget 2019
5. Wahlen:
  - A) Rücktritt im Vorstand: Regula Thommen
  - B) Ersatzwahlen in den Vorstand: Béatrice Wälti, Gümligen und Mirjam Walser, Meiringen
  - C) Wahl der Revisionsstelle
6. Mitgliedschaften
7. Statutenrevision
8. Orientierung IGS
9. Varia

Aarburg, im Februar 2019

Die Präsidentin: Barbara Schmutz  
Der Sekretär: Didier Sperling

A248133

# Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



## Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern

W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

# Therapien

Fortschritt in kleinen Schritten  
dank individueller Therapie.



Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind  
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222  
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

# Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. **Zusammenarbeit.** Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. **Einsendetermin.** Annahmeschluss **Freitag, 10 Uhr.** Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link [www.simap.ch](http://www.simap.ch) erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. **Ämtliche Publikationen.** Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. **Redaktionelles.** In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. **Manuskripte.** Zu publizierende Texte können per E-Mail ([amtsblatt@gassmann.ch](mailto:amtsblatt@gassmann.ch), im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. Ziff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. **Papierformat.** Für Publikationsaufträge ausschliesslich **Normalformat A4** (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. **Briefadresse.** Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: **Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel;** bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. **Jedesmal Postleitzahl.** Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. **Telefonische Aufträge.** Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. **Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen,** nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. **Gebührenpflichtige Publikationen.** Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. **Gratis-Publikationen.** Kantonalberner Behörden haben Anspruch auf ämtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken **«GRATIS»** und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «ämtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss **Weisung der Staatskanzlei** hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. **Verantwortung, Haftung.** Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

# Amtsblatt des Kantons Bern

## Tarife ab 1. Januar 2019

### Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

<b>Dauer:</b>	12 Monate	Fr. 78.—
	6 Monate	Fr. 46.—
	3 Monate	Fr. 28.—
	ein Monat	Fr. 15.—

### Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

<b>Preise:</b>	Grundgebühr	Fr. 15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr. 1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr. 31.30

<b>Zuschläge:</b>	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)	
	bis 35 mm	Fr. 15.—
	35 bis 70 mm	Fr. 28.—
	über 70 mm	Fr. 53.—

**Ausserkantonale Publikationen:** Zuschlag 15%

#### Mehraufwand

<b>Rückzüge/Annullierungen:</b>	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr. 16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr. 1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr. 20.—

**Autorkorrekturen:** pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

**Telefonspesen:** Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

**Übersetzungen:** pro Wort Fr. -.70

#### Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

### Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

<b>mm-Preise (1-spaltig):</b>	Kommerziell mind. 20 mm	Fr. -.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr. -.99

**Zuschläge:** Chiffregebühr Fr. 40.—

<b>Farbzuschläge:</b>	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr. 100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr. 170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr. 430.—

**Wiederholungsrabatte:** 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**